Ef VII 9

10

Denkschrift

über die

Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit

der

Todesstrafe

und deren Abschaffung.

Heidelberg.
Academische Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter.
1839.

Denkschrift

über die

Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit

der

Todesstrafe

und deren Abschaffung.

Von

Dr. Heinrich Zöpfl,

Professor der Rechte an der Universität Heidelberg.

HEIDELBERG.

Academische Buchhandlung von C. F. Winter.

1839.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

„Es ist nicht Anmaßung, sondern recht und gut, wenn jeder, „der ein Herz hat für seinen Beruf, und eine klare Anschauung „von demselben, diese Anschauung öffentlich mittheilt, und die Rechts- „gelehrten dürfen darin am wenigsten zurückbleiben.“ So schrieb v. Savigny, zu jener Zeit, als nach der politischen Widergeburt Deutschlands die Frage nach der besten Einrichtung des bürgerlichen Rechtes zur Sprache gekommen war, und wahrlich — dieser Ausspruch einer der ersten juristischen Notabilitäten Deutschlands hat noch nichts an seiner practischen Bedeutung verloren. Ja es ist eine Pflicht des Juristen, insbesondere des öffentlichen Lehrers, seine Ansichten da nicht zurück zu halten, wo es die Schäffung einer neuen Grundlage für die Rechtswissenschaft und die gerichtliche Praxis gilt — es ist eine Pflicht für ihn, sich frei und offen da auszusprechen, wo auch die Meinung eines Einzelnen bedeutend — ja vielleicht die Stimme jenes Einzelnen, den es ihm zu überzeugen gelingt — entscheidend werden kann! Und wo wäre die Erfüllung dieser Pflicht dringender geboten, als da, wo es sich um die Abfassung eines neuen Strafgesetzbuches — wo es sich um die Aufstellung von Grundsätzen handelt, welche einmal zur gesetzlichen Geltung erhoben, Jahrhunderte hindurch über Leben, Freiheit und Ehre der Einzelnen, über das Glück und die Wohlfahrt ganzer Familien entscheiden sollen? Wenn es irgend einen festen Maasstab gibt, wonach die geistige Bildungsstufe eines Volkes — die Moralität eines Zeitalters bemessen werden kann, so ist er in der Strafgesetzgebung zu finden. Hiernach wird uns dereinst die Geschichte richten. Jeder Fortschritt, welchen dieser Zweig der Legislation macht — wäre es auch selbst nur in einem kleineren Staate — muß nothwendig die Basis zu einer weiteren Entwicke-

lung des Strafrechtes bei allen gesitteten Nationen werden, welche die Wissenschaft mit einem gemeinsamen geistigen Bande umschlinget: jeder Rückschritt dagegen — (und als solcher muß auch das Beibehalten des Unzweckmäßigen und Ungerechten, blos deßhalb, weil es ein Hergebrachtes ist, gelten) — wird und muß die Entwickelung des Ganzen nachtheilig zurückdrängen, bis es endlich einer späteren Generation oft nach schweren Kämpfen und empfindlichen, jetzt so leicht vermeidlichen Nachtheilen gelingt, die Schranken eines durch unsere Zaghaftigkeit noch fester eingewurzelten Vorurtheiles zu durchbrechen.

Ich bin nie ein blinder Vertheidiger unbedingter Neuerungen gewesen. Für meine Achtung für das Bestehende, für das mit unserem Volke herangewachsene, mit ihm groß gewordene nationale Recht wird, wie ich hoffe, genügend die Vorliebe bürgen, mit welcher ich mich seit einer längeren Reihe von Jahren den historischen Studien gewidmet habe. Auch habe ich schon früher an einem anderen Orte meine Ansicht dahin ausgesprochen: „die Gesetzgebung soll der Geburtshelfer — aber nicht der Erzeuger ihrer Zeit sein wollen.“ Ich will weder Revolutionen von oben noch von unten. Aber da, wo die Zeit selbst bereits eine allgemeine Umwandelung in der Denkweise der Nation hervorgerufen — da, wo der Genius der Humanität bereits gesiegt hat — wo die Sitten milder, die Verbrechen seltener geworden sind — wo ein gesteigertes Rechtsgefühl den Abscheu vor dem Verbrechen vermehrt und das Bedürfniß einer Abschreckung durch rohe, in die Sinne fallende, das Gefühl empörende Strafen aufgewogen hat — da mag die Prüfung der Frage, ob eine neue Gesetzgebung eine altersgraue bisher als die schwerste geachtete Strafart — die Todesstrafe — als nunmehr entbehrlich von sich ausschließen soll, keineswegs mehr als müßig und voreilig erscheinen.

Zwei deutsche Ständeversammlungen — die Sächsische und Würtembergische, haben in kurzer Zeitfolge obige Frage verneinend

entschieden: eine dritte, die Badische, wird in Kurzem diese Frage in Berathung zu ziehen haben: wird auch sie dieser Entscheidung huldigen, oder wird diese Ständeversammlung — deren Beschlüsse so oft schon dem übrigen Deutschland als Muster dienten und aus deren Schooße schon eine in ihrer Anwendung so trefflich bewährte Civilproceßordnung hervorging — wird sie es wagen, auch hier die Bahn zu brechen, und den größten Triumph, den die Humanität feiern kann, wenn es gelingt, das Leben der Bürger als unantastbar selbst durch die Hände des Staates zu erklären — unter allen deutschen Staaten zuerst zu verkünden?

Die Frage ist ernst — sehr ernst — von höherer Wichtigkeit, als man vielleicht glauben möchte, wenn man nur die Stellung des einzelnen Verbrechers der Criminaljustiz gegenüber betrachtet. Es handelt sich hier um mehr — es handelt sich hier um etwas viel Höheres. Der Ausschluß der Todesstrafe ist eine Mündigkeitserklärung der Unterthanen in sittlicher Beziehung — eine moralische Emancipation — die Freierklärung aus den Banden der Barbarei — die Erklärung des Entwachsenseins aus einem Zustande, wo nicht die Achtung vor dem Gesetze in dem Bewußtsein der Masse lebt, wo das Gefühl für Recht und Unrecht noch in thierischer Stumpfheit schlummert, und nur der Blutstrahl, welchen das Richterschwerdt von Zeit zu Zeit vom Schaffotte aufsteigen läßt, dem Unterthan das Bewußtsein lebendig im Gedächtnisse erhalten kann, daß er Bürger eines civilisirten Staates ist! Und diese Mündigkeitserklärung, dieses Zeugniß seiner sittlichen Reife sollte die Badische Ständeversammlung der Bevölkerung unseres Landes verweigern — einer landesväterlichen Regierung gegenüber, welche selbst in dem, den Ständen vorzulegenden Strafgesetzentwurfe die Todesstrafe nur als eine Strafart bezeichnet, welche die Gesetzgebung nur noch „zur Zeit" gänzlich aufzuheben Bedenken trägt — wo also schon von Seite der Gesetzgebungscommission zugegeben ist, daß die Todesstrafe entbehrt werden könne — daß das Volk bereits auf dem Wege zur

sittlichen Reife große Fortschritte gemacht hat, und schon eine Zeit in Aussicht gestellet sey, für welche die weitere Beibehaltung der Todesstrafe etwas Entwürdigendes und Verletzendes habe? Werden die Vertreter dieses Landes — in welchem seit dem ganzen Verlaufe dieses Jahrhunderts die Verurtheilungen zur Todesstrafe nur als höchst seltene Ausnahmen vorkamen — wo das Volk, wie namentlich in der Pfalz — schon durch mehr als ein Decennium sogar des Anblickes einer Hinrichtung völlig entwöhnt ist — werden die Badischen Stände zugestehen dürfen, daß das Badische Volk noch nicht auf jener Höhe der Civilisation stehe, auf welcher die Achtung der Gesetze ohne das zeitweise Schauspiel einer Hinrichtung erhalten werden könne! Welcher deutsche Volksstamm darf sich rühmen, daß er an intellectueller und sittlicher Bildung über der Bevölkerung Badens stehe? Welchen Grad von Cultur soll diese etwa noch erreichen, um der Todesstrafe entwachsen zu seyn? Erkläret die Badische Ständeversammlung das Badische Volk für unreif in Bezug auf die Abschaffung der Todesstrafe — sie hat wahrlich ein hartes Verdammungsurtheil — nicht über Baden allein — nein über Deutschand gefället.

Es ist nicht meine Absicht, eine gelehrte Abhandlung über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Todesstrafe zu schreiben, noch auch diesen Gegenstand vollständig und allseitig zu erschöpfen. Vieles und Treffliches ist darüber bereits wiederholt von Grohmann und vielen anderen edlen Männern in- und außerhalb der deutschen Ständeversammlungen und ganz kürzlich von unserem wackeren Diez *) gesagt worden — wir haben Moses und die Propheten — die sollet ihr hören! Ich will nicht wiederholen, was diese rüstigen Kämpfer für den Sieg ächter Humanität und eines wahren christlichen Geistes

*) In Schneider, Schürmeyer und Hergt Annalen der Staatsarzneikunde 1838. 3r Bd. 2s Hft. pag. 527

in der Criminalgesetzgebung theils aus dem Standpunkte der Psychologie, theils aus dem Standpunkte der erweiterten Naturkunde, der täglich reicher werdenden Erfahrungen über die somatischen und psychischen Zustände des Menschen vorgetragen und verfochten haben. Aber ich halte es für eine hohe Gewissenspflicht eines Jeden, welcher in dieser wichtigen Sache ein entscheidendes Wort mitzureden hat, daß er sich bereits mit diesen Schriften vertraut gemacht, daß er sie geprüft und nach dem Maaße seiner Einsicht, nach seinem Standpuncte gewürdiget hat. Ich mag, ich kann nicht glauben, daß ein Mann — auch nur Einer — der für das Badische Volk in dieser eigentlichen Lebensfrage mitzusprechen hat — leichtsinnig sich zu belehren versäumt haben könne, wo die Belehrung so nahe gelegt, die Aufforderung zur eigenen Prüfung so unabweislich dringend ist!

Es ist daher eine andere Rücksicht, welche mir die öffentliche Rede über diesen hochwichtigen Gegenstand zur Pflicht macht — das fast allgemeine Schweigen des gelehrten Juristenstandes. Was ist der Grund dieser auffallenden Erscheinung? Ist der Juristenstand von der Rechtlichkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe so sehr überzeugt, von dieser Ueberzeugung so sehr durchdrungen, daß er es nicht einmal mehr der Mühe werth hält, sich in den Streit über diese Frage einzulassen? Glaubt der Juristenstand vielleicht, daß es ihm nicht zieme, Hand mit an das Werk zu legen, wo es gilt, an dem lebenskräftigsten Aste der deutschen Rechtswissenschaft ein verdorrtes Zweiglein abzuschneiden — glaubt er vielleicht, diese Arbeit den Philosophen, Psychologen und Naturforschern und allenfalls auch den Theologen allein überlassen zu müssen? Oder ist es Kastengeist — ist es ein gewisser Stolz, da nicht mitzuwirken, wo der Impuls nicht von einem Mitgliede der Kaste ausgegangen — soll es höhnisches Mitleiden seyn, mit dem wir die Versuche der Humanisten belächeln, die uns das Richter-

schwerdt gerne aus der blutigen Hand winden möchten? Oder endlich ist es Trägheit — fürchtet man den Kampf mit Männern, welche eine warme Liebe für eine edle Sache beseelt, denen aus dem Bewußtsein eines großen Zweckes — einer großen Sache — die nicht minder Sache der Menschheit als des Einzelnen ist — stets neue Kraft zum wiederholten rastlosen Angriffe erwächst? Oder endlich — ist es Schamgefühl — der letzte Rest der Menschlichkeit im verknöcherten Juristenherzen, der uns zum stolzen Schweigen zwingt, weil wir der Versicherung der Gegner — „wir sind besser geworden, es bedarf eures Schwerdtes nicht mehr" — nichts entgegensetzen können, als: ein apodictisches „Nein," — wir haben mit dem Schwerdte eure Väter gerichtet und der Staat ist dabei bestanden, — wir werden auch damit euch und eure Kinder richten!

Ich glaube weder an die Wirklichkeit der einen noch der anderen dieser Möglichkeiten — Anschuldigungen dieser Art wären zu hart — zu ungerecht. Der Grund muß tiefer liegen, wo wir selbst noch Männer, wie Mittermaier, der doch schon öffentlich ausgesprochen hat, daß er die Todesstrafe nicht als ein absolut nothwendiges strafrechtliches Institut anerkennen könne, fast mehr auf Seite Jener neigen sehen, welche die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe für noch nicht an der Zeit halten.

Aber das ist gewiß, daß das Schweigen des Juristenstandes außerhalb der Ständeversammlungen den Fortschritten der Humanität empfindlichen Nachtheil bringt, daß, so lange nicht Juristen laut gesprochen und gekämpft haben, die Anforderungen der Theologen, Philosophen und Aerzte gleichsam verdächtiget da stehen, und von dem ruhigen practischen Geschäftsmanne und Bürger, der sein Vertrauen hinsichtlich der Erhaltung der öffentlichen Ordnung im Staate nun einmal und mit vollem Rechte auf den Richterstand zu setzen gewohnt ist — wie fromme Wünsche weichgeschaffener Seelen und unpractische, wenn gleich gutgemeinte Schwärme-

reien fortwährend mißachtet werden müssen, so lange er den Juristenstand in unerschütterter Ruhe sich außerhalb der Gränzen dieses Kampfes halten sieht.

Der Grund, aus welchem sich der Juristenstand bisher fast allgemein zur Beibehaltung der Todesstrafe hinneigte, oder es doch wenigstens nicht über sich gewinnen konnte, sich offen gegen dieselbe zu erklären, liegt meines Erachtens eines Theiles in der eigenthümlichen Bildung des Juristen, anderen Theiles in der Art der bisherigen Angriffe gegen die Todesstrafe selbst.

Nicht das will ich hier geltend zu machen suchen, daß der practische Jurist durch sein positives Gesetzbuch, welches ihm die höchste und inappellable Autorität sein muß, und durch den täglichen Umgang mit demselben an die Todesstrafe gewöhnt ist, daß sie hierdurch für ihn ihre abschreckende Seite verloren hat, weil er sie als die oberste Stufe seiner Strafscala ruhig betrachten gelernt hat — und doch ist gewiß selbst dieser Punct nicht ohne Einfluß auf sein Urtheil über die Rechtlichkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe an sich betrachtet. Die Verwechselung des absolut-Rechtlichen mit dem positiv-Rechtlichen liegt so nahe — der Mensch gewöhnet sich so gerne, das für unbedingt vernünftig zu halten, was er allenthalben um sich her in practischer Geltung erblickt! Vertheidigten doch von diesem Standpuncte aus die römischen Juristen aus dem classischen Zeitalter der Jurisprudenz die Sclaverei als ein vernunft-rechtliches Institut (**quasi communi ratione introductum**) weil sie dieselbe bei allen ihnen bekannten Völkern practisch geltend vorfanden! Priesen sie doch diesen unserem Vaterlande seit Jahrhunderten unbekannt gewordenen Zustand, durch welchen der Mensch seinen Mitmenschen zur Klasse der rechtlosen Sachen hinabstieß, als einen glänzenden Fortschritt der Humanität im Vergleiche zu einem noch mehr barbarischen Zeitalter, wo der Sieger den Besiegten lediglich zur Befriedigung seiner Rache zu schlachten pflegte! — (**Servitus a servando dicitur!**) — Und gewiß hat

auch diese Eigenthümlichkeit des menschlichen Geistes — diese Fähigkeit zur Selbsttäuschung über das absolut-Rechtliche, wie ich es nennen möchte — ihre wohlthätige Seite. Auf ihr beruhet in nicht geringem Maaße die Sicherheit der öffentlichen Ordnung, die Möglichkeit einer allmähligen gediegenen Fortschreitung vom Guten zum Besseren, die Möglichkeit der Heiligachtung der positiven Gesetze. Welche menschliche Einrichtung läßt sich denken, welche absolut fehlerfrei und also absolut unverbesserlich und einer höheren Entwickelung unfähig wäre? Wie trostlos müßte die Stellung des practischen Staatsmannes oder des Richters sein, wenn dem Menschen die Fähigkeit abginge, sich mit etwas Gegebenen auf längere Zeit zu begnügen, und darin eine einstweilen genügende Darstellung einer sittlichen Idee zu erkennen — wenn ihm immerwährend das peinigende Bewußtsein vorschweben müßte, wie unvollkommen jene practische Darstellung ihrer Idee entspricht! Wahrlich die Stellung des Richters wäre beklagenswerth, der ewig nur im Widerspruche mit seiner besseren Erkenntniß mit zerissenem Herzen Gesetze anzuwenden und zu vollziehen hätte, welche er verabscheuen müßte!

Allein wir wollen diesen Punct ganz fallen lassen; wohl vermag er einiges zu erklären, doch nicht das, wovon hier die Rede ist, zu rechtfertigen. Ist die Zeit fortgeschritten, hat eine geläuterte Philosophie, eine richtigere Einsicht in die menschlichen Lebensverhältnisse, haben diese selbst, hat der Culturgrad eines Volkes sich verändert, dann wird es Pflicht der Gesetzgebung, nicht hinter ihrer Zeit zurückzubleiben, und nicht Zwiespalt und Zerwürfniß zu säen, wo ein kleiner Fortschritt, eine kleine Nachgiebigkeit den Beamten mit seiner Pflicht versöhnen, und dem positiven Rechte den Adel der Vernünftigkeit in höherem Grade als vorher verleihen kann.

Der tiefere, innere Grund der Anhänglichkeit des Juristenstandes an die Todesstrafe liegt in seiner eigenthümlichen Bildung — d. h. darin, daß jeder, auch der weniger wissenschaftlich gebildete Jurist einem ge-

wissen Systeme huldiget, dessen Begründungsweise der rechtlichen Zulässigkeit der Strafe für ihn die Basis seiner amtlichen Handlungsweise — ja man darf es wohl sagen — eine Art juristisches Glaubensbekenntniß geworden ist. So abweichend diese Systeme auch unter sich selbst sein mögen, so bildet doch jedes derselben eine geschlossene Philosophie, eine geschlossene Reihe logischer Sätze, die aus einem allgemeinen, d. h. auf Vernünftigkeit Anspruch machenden Principe bald mit größerer, bald mit geringerer Consequenz und Richtigkeit abgeleitet werden.

In so ferne hat daher unser deutsches Criminalrecht einen eigenthümlichen — einen sehr großen Vorzug, als seine Wurzel unmittelbar in die Vernunft, in die oberste allgemein verbindliche Gesetzgebungsquelle für den denkenden Menschen zurückgeht. Selbst die große Anzahl und Verschiedenheit der einzelnen Systeme, welche bisher über die philosophische Begründung des Strafrechtes aufgestellt worden sind, kann hier nicht als ein Vorwurf oder Tadel erscheinen. Selbst diese Masse, diese Verschiedenheit, beweiset deutlich einerseits die Unentbehrlichkeit, die dringend allenthalben und ununterbrochen mit gleicher Stärke gefühlte Nothwendigkeit eines höheren allgemeinen, vernünftigen Haltpunctes — eines erhabenen geläuterten Principes, welches der Brust des Richters die nöthige und unentbehrliche Beruhigung geben kann, wenn er durch sein Urtheil einen Act anordnet, welcher sich — blos in seiner äußerlichen Erscheinung aufgefaßt — als ein Angriff der Staatsgewalt auf die körperliche Integrität, die Freiheit, ja sogar nach der bisherigen Praxis, mitunter als ein Angriff auf das Leben der Individuen darstellet. Mit großer — wahrhaft menschlicher Freude wird daher der Denker stets jeden neuen Versuch der philosophischen Begründung des Strafrechtes begrüßen, komme er von welcher Seite er wolle, selbst wenn er die neue Lehre nicht für die richtigere erkennen, aus bereits begründeter Ueberzeugung ihr nicht unbedingt beipflichten, und seine bisherige Vorstellungsweise noch nicht als widerlegt betrachten kann.

Gerade die Aufstellung dieser verschiedenen Systeme — die fast durchgehends mit dem größten Aufwande menschlichen Scharfsinnes gemachte Durchführung und Vertheidigung derselben, hat zu einer juristischen Toleranz in dieser Lehre geführt, welche für die Entwickelung der Wissenschaft des Strafrechtes von größtem Nutzen, für seine practische Behandlung von dem entschiedensten Vortheile gewesen ist. Man hat aufgehört, sich schroff gegen einander abzuschließen — man hat gegenseitig gelernt, gegenseitig von einander aufgenommen — man hat dem Glauben an Unfehlbarkeit entsagt, der überall, wo er herrschte, nur Unheil erzeugen konnte. Jede einseitige Richtung in Bezug auf die practische Darstellung der Strafe in der Wirklichkeit ist verbannt — man hat eingesehen, daß jede einseitige Durchführung eines Strafprincips nachtheilig und ungenügend ist — daß der Staat seinem Zwecke in criminaljuristischer Beziehung weder durch ein rigoröses Durchführen eines schroffen Gerechtigkeitsprincipes, noch durch eine Beschränkung seiner Strafgewalt auf Prävention oder Abschreckung genügen könne — man hat anerkannt, daß dem Staate, wenn er straft, auch eine humane Rücksicht gegen den Verbrecher nicht fremd bleiben dürfe, und mit der Verhängung der Strafe noch keinesweges das Interesse des Staates an dem Verbrecher als Staatsbürger für erloschen geachtet werden darf. Der Sieg des Grundsatzes: **„nil humani a me alienum esse puto“** ist bereits in Bezug auf das Verhältniß des Staates zum Verbrecher wenigstens in theoretischer Hinsicht glänzend entschieden. Wenn in irgend einem Rechtstheile, so hat im Strafrechte die Wissenschaft und namentlich die Philosophie ihren segnenden Einfluß ausgeübt: und wenn Deutschland Ursache hat, auf die wissenschaftliche Pflege eines Rechtstheiles stolz zu seyn, so ist seine Strafrechtswissenschaft wahrlich nicht der geringste, welcher zu einem solchen gerechten Selbstgefühle berechtiget.

Gerade aber diese allgemeine Wissenschaftlichkeit, die Anerkennung eines oder des anderen strafrechtlichen Systemes bei jedem

practischen Criminalisten, hätte eine besondere Rücksicht — ja ich möchte fast lieber sagen, eine gewisse vorsichtige Schonung verdient, wenn man damit umgehen wollte, ein strafrechtliches Institut, wie die Todesstrafe, zu verbannen, welches zu rechtfertigen fast die Tendenz sämmtlicher älteren, von dem practischen Juristenstande mit der Muttermilch eingesogenen criminalistischen Systeme war.

Man hat sich aber nicht darauf allein beschränken zu dürfen geglaubt, die Todesstrafe als unzweckmäßig anzugreifen — man hat sie auch zugleich als rechtswidrig angegriffen, und deßhalb zugleich ein neues strafrechtliches System aufgestellet, nach dessen Princip die Todesstrafe sofort als unhaltbar von selbst wegfallen müßte — ein System, welches man bereits als Besserungstheorie zu bezeichnen sich gewöhnt hat. Gewiß ist soviel richtig, daß mit dem Sturze der früheren Systeme, welche die Todesstrafe nicht unbedingt als rechtswidrig verwerfen, und durch die Aufstellung einer Theorie, welche sofort die Todesstrafe als rechtswidrig erscheinen läßt, die Frage nach ihrer Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit sich von selbst erledigen muß. Es ist sehr achtungswerth und rühmlich, daß man ungescheut das Uebel, welches man zu erkennen glaubte, bei der Wurzel angriff, um nach der Durchschneidung derselben es mit einem Schlage zu vernichten. Allein es ist offenbar, daß man bei dieser Tactik einen bei weitem größeren Widerstand hervorrief, als außerdem der Fall gewesen sein würde. Man hat durch die Aufstellung der moralischen Besserung als hauptsächlichsten Zweckes der Strafe sich in den Streit über diesen letzteren verwickelt, was wirklich insoferne nutzlos war, als, wie schon angedeutet worden, einerseits die Theorie im Allgemeinen bereits von der Ausschließlichkeit eines durch die Strafe zu erreichenden Zweckes schon zurückgekommen war, andererseits aber die Vertheidiger der Besserungstheorie gewiß selbst nicht behaupten wollen, daß der Staat nicht neben der moralischen Besserung des Sträflings — (ja eigentlich sogar durch dieselbe) — die Handha-

bung der Gerechtigkeit zu befestigen, künftigen Verbrechen, namentlich den Rückfällen vorzubeugen, und so weit es ohne Aufopferung der Person des Sträflings für die Zwecke anderer geschehen kann, auch die übrigen Unterthanen von der Begehung von Verbrechen abzuschrecken und in ihnen die heilsame Vorstellung von der Unausbleiblichkeit der Strafe lebendig zu erhalten suchen dürfe. In der Aufstellung eines neuen Principes über die Begründung der Strafgewalt des Staates, in so wohlmeinendem Geiste dieselbe auch geschehen war, mußte aber ein großer Theil — namentlich der practischen Juristen — einen Angriff auf die bisher von ihnen adoptirten Systeme und auf die Principien erblicken, welche sie bisher bei der Anwendung der Strafgesetze befolgt hatten, und das sollten sie nunmehr nicht nur als unrichtig — ja sogar als rechtswidrig erkennen und zugestehen, was bisher von ihnen in Uebereinstimmung des positiven Rechtes mit ihrem Gewissen und ihrer subjectiven Ueberzeugung practisch geübt worden war. Daß eine solche Zumuthung stark — sehr stark — ist, muß einleuchten: daß man aber wenigstens einen Theil der neuen Theorie dennoch als wohlbegründet — daß man einen Theil der neuen Argumentation als schlagend fühlte — beweiset eben dieses Schweigen des Juristenstandes im Allgemeinen, was ich nicht anders als ein Verschanzen hinter die älteren Systeme zum defensiven Verhalten gegen einen weiteren Angriff eines als mächtig anerkannten Gegners bezeichnen kann.

Einem lange geglaubten — einem aus dem Munde geachteter Lehrer eingesogenen, von diesen mit der Wärme der innern Ueberzeugung vorgetragenen Systeme entsagen — Theorien aufgeben, welche man in einer langejährigen Praxis als bewährt erfunden zu haben glaubte, ist ein sehr schwerer Schritt — ein neues noch nicht erprobtes System dafür leichtsinnig eintauschen, wäre tadelnswerth: eine Jahrhunderte lange bestandene durch ihr Alter geheiligte Gesetzgebung für ungerecht in einer ihrer tiefgreifendesten Bestimmungen erklären, ist ein Schritt, der dem im Dienste des positiven

Rechtes ergrauten Practiker kaum anders als wie eine Empörung gegen das Gesetz erscheinen kann. Und gewiß es ist zu hart, dem Juristen, dem gewissenhaften Richter, der treu und unbestechlich, frei von Menschenfurcht, ohne Rücksicht der Person, frei von Haß und Gunst sein Leben dem Dienste der Gerechtigkeit geweihet hatte, anzusinnen — er solle sich selbst das Urtheil der Verdammniß sprechen — er solle gestehen — die wichtigsten der Erkenntnisse, die er je gefällt, die er nie ohne die reiflichste Erwägung — nie ohne den tiefesten Ernst gesprochen — Erkenntnisse, deren Richtigkeit auf ihm mit der schwersten Verantwortlichkeit vor einem höheren Richter lasten — diese Erkenntnisse seyen alle materiell ungerecht und rechtswidrig gewesen, und er selbst als Handlanger eines barbarischen Gesetzes höchsten Falles vor menschlichem Gericht entschuldigt — vor göttlichem nie gerechtfertigt!

Daher muß ich das Schweigen des Richterstandes in dieser hochwichtigen Sache ein würdevolles nennen. Der practische Jurist schweigt, weil er Parthei geworden in dem Streit, der jetzt sich anhebt, und der nach aller menschlichen Berechnung früher oder später mit der Aufhebung der Todesstrafe enden muß. Dies ist die Folge davon, daß man zu viele Argumente häufte, daß man eine Frage — die lediglich nur als eine criminal-politische aufgegriffen werden sollte zu einer Rechtsfrage gestempelt hat! Hätte man sich darauf beschränkt, die Frage nach der Abschaffung der Todesstrafe als eine rein politische oder Zweckmäßigkeits-Frage aufzugreifen, wir würden der kräftigen Stimmen unserer practischen Juristen — die wir hier vor Allem hören müssen, nicht entbehren — reiche Erfahrungen über die Unsicherheit der criminalistischen Enderkenntnissr trotz der sorgfältigsten Untersuchung und Prüfung würden uns vorgelegt worden seyn: das Unzweckmäßige der Todesstrafe würde durch unwiderlegbare Thatsachen erwiesen in das helleste Licht treten — und die Unzweckmäßigkeit eines Gesetzes darf auch der Richter frei be-

kennen, ohne daß er fürchten müßte, mit seinem Gewissen, mit sich selbst und seinen ihm durch das positive Recht auferlegten Pflichten in Widerspruch zu gerathen. Laßt uns den Richterstand von dieser Seite auffordern — lasset uns aber nicht die Ehre des Richters nicht seine Gerechtigkeit antasten! Vermeiden wir, wo es nicht nöthig, die Rechtlichkeit der positiven Gesetze zu bekämpfen — dieses Beginnen muß mit jeder positiven Ordnung — mit jedem geordneten Staatswesen als im Widerspruche stehend erkannt werden! Wer bürgt uns dafür, daß nicht nach Jahrhunderten einer höher gebildeten Generation unsere harten Freiheitsstrafen und die verbesserte Einrichtung der Strafanstalten, die wir jetzt für das Zweckmäßigste und Gerechteste erkennen, eben so hart und unstatthaft erscheinen, wie der Generation vor uns die Abstufungen der Todesstrafe durch Pfählen, Rädern, Köpfen, Hängen und Ertränken, oder wie uns nunmehr die Todesstrafe selbst! Nichts ist gefährlicher, als dem, was nur relativ gut, zweckmäßig und gerecht oder schlecht, unzweckmäßig und ungerecht sein kann, den Character des Absoluten aufdrücken zu wollen. Gewiß werden wir uns auch in der Sache, welche nunmehr die Frage des Tages bildet, leichter verständigen, wenn es uns gelingt, diesen Unterschied festzuhalten, und unbefangen nach solcher Scheidung unsere Ansichten auszutauschen.

Viel scheinet mir gewonnen, wenn es gelingen sollte, mit Beiseitesetzung aller Terminologien und der schroffen Formen der Schulsprache sich über eine Ansicht von dem Wesen und Zwecke der Strafe zu vereinigen, und diese in einer Weise auszusprechen, daß dadurch die Anhänger der bisher bekannt gewordenen Strafrechtstheorien — wenn auch nicht eine volle Befriedigung — doch einen für den vorliegenden speciellen Zweck genügenden Vereinigungspunct finden könnten, welcher — ohne der Individualität der einzelnen Systeme zu nahe zu treten — jedem noch Freiheit genug übrig läßt, dem Systeme, welches ihn nach seiner Denk-

weise am meisten befriediget, getreu zu bleiben. Ich will kein Opfer — kein Unterordnen einer fremden Meinung — aber freundliche Annäherung — Verständigung für die Besprechung eines uns alle gleich nahe berührenden Gegenstandes.

Lassen Sie uns an der Hand der Geschichte für einen Augenblick zu den Uranfängen des Strafrechtes — zu seinem ersten Auftreten in der menschlichen Gesellschaft — namentlich bei dem Germanischen und dem Römischen Volke, deren Geschichte uns hier zunächst berührt, zurückgehen.

Das Erste, was bei einem Volke hervortritt, ehe sich noch bestimmte und feste Begriffe über Verbrechen und Strafe gebildet haben, — gerade dasselbe, was wir noch täglich an jedem Individuum in der Periode seiner Kindheit wahrnehmen können — ja was auch den gereiften Menschen nie verläßt, wenn es nicht künstlich erstickt wird — ist das Rechtsgefühl — die lebendige Empfindung dessen, was Unrecht ist, welche sich nicht nur bei demjenigen findet, welchem die Beleidigung oder Verletzung zugefügt wird, sondern die sich auch jedes Anderen bei dem Anblicke einer rechtswidrigen That bemächtiget, ihn mit einem inneren Drange erfüllet, dem Beleidiger durch eine äußere Handlung das Unrecht empfindlich zu machen, welches er an dem Anderen begangen hat. Alsbald beginnet der Verstand die Analyse dieses Gefühles, welches sich wie jedes andere zuerst als Naturtrieb äußert: der Begriff des Verbrechens sondert sich allmählig von dem Begriffe des Unrechtes oder der einfachen Läsion — besonders nachdem die gesellige Verbindung — sei sie eine natürliche Stammesgenossenschaft oder eine **respublica** — **civitas** — Gaugenossenschaft — Staat u. dgl. (der Name ist hier gleichgültig) hinzugetreten ist. Die Ausübung einer äußeren Gegenwirkung gegen den Verbrecher ist sodann nicht mehr Sache des Einzelnen — sie wird Sache der Genossenschaft, und somit erscheinet die erste Geltendmachung einer öffentlichen Gewalt gegen den Verbrecher allenthalben als eine Art Unterstützung, welche die

Genossenschaft dem Verletzten oder dessen Familie bei der Ausübung der Blutrache leistet — aber doch schon in ihren rohesten ersten Anfängen über den schrankenlosen Begriff der Rache erhaben und gewissermaßen geadelt durch die Einschränkung auf ein gewisses Maas, indem der Beleidigte die Bestimmung des Maases und der Art der Gegenwirkung dem Urtheile der Genossen unterstellen muß.

Zwei Puncte sind es sodann, welche uns in dem ältesten römischen wie in dem ältesten deutschen Criminalrechte auf eine sehr auffallende Weise übereinstimmend entgegentreten: erstlich — die Talion (physische Widervergeltung, Leben um Leben, Aug um Aug, Glied um Glied), — wonach also die Größe und Beschaffenheit der vom Verbrecher verübten That regelmäßig das Strafmaaß bestimmt: zweitens, die religiöse Form unter deren Schutz die Strafe — wenigstens die der höchsten Gattung, die Capitalstrafe, vollzogen, wurde. So verfiel bei den Römern der Verbrecher den Göttern der Unterwelt (**sacer esto —**) und aus Tacitus wissen wir, daß die Vollziehung der öffentlichen Strafen bei den Germanen lediglich Sache der Priester war. Die Uebereinstimmung der Denkweise der beiden Hauptnationen, welche jetzt noch die Bevölkerung Europas von der Slavischen Gränze an ausschließlich — theils in ursprünglicher Reinheit, wie der deutsche Volksstamm, theils in verschiedenartiger Vermischung bilden, ist für unseren Zweck von besonderer Wichtigkeit. Nach der ursprünglichen nationalen Vorstellungsweise beider Völker also galt die Zufügung der öffentlichen Strafe insbesonders der Capitalstrafe für einen so außerordentlichen Act, daß er nicht anders als im Namen der Gottheit — unter dem Schutze der Religion (**quasi Deo jubente**) vollzogen werden konnte: das Strafmaaß selbst aber, welches die Strafe als eine Widervergeltung wenn gleich in rohester sinnlicher Form erscheinen läßt, zeigt uns ein festes Princip in so ferne, als die Strafe sich unbedingt dem begangenen Verbrechen anschließet, und dieses der einzige Grund derselben ist — die

älteste europäisch nationale Strafrechtstheorie ist demnach eine absolute Strafrechtstheorie. Erwäget man hierbei, daß das reine unverdorbene Gefühl, besonders da, wo es noch so kräftig auftritt und empfunden wird, wie in der Jugendzeit der Völker, mit den Erkenntnissen der Vernunft nicht im Widerspruche stehen kann — wenn wir nicht den Menschen als ein in sich selbst zerrissenes und in ewigem Widerspruche mit sich selbst zerfallenes Wesen erklären wollen — und ziehen wir demnach in Betracht, daß vielmehr das Gefühl nur eine niedere Erkenntnißquelle der Gesetze der menschlichen Natur ist, deren Inhalt aber durch Reflexion zur Klarheit des Bewußtseins zu bringen Aufgabe des Verstandes ist — so möchte sich schon hieraus ein sehr beachtenswerthes Moment für die vorzugsweise Richtigkeit der absoluten Strafrechtstheorien überhaupt im Gegensatze der sogenannten relativen Strafrechtstheorien ergeben, welche die Strafe erst durch die Beziehung derselben auf einen speziellen Zweck und das Bedürfniß des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft zu rechtfertigen suchen — und der Fehler jener uranfänglichen physischen und resp. religiösen Widervergeltungstheorie dürfte weniger in einem unrichtigen Prinzipe, als in der rohen sinnlichen und ungenügenden Durchführung desselben zu finden sein. So fruchtbringend vielleicht die weitere Verfolgung dieses Punctes sein möchte, so wollen wir doch hier wo wir uns vorgesetzt haben, jede Polemik zu vermeiden, darauf nicht weiter eingehen, sondern nunmehr sogleich, nachdem wir das erste historische Vorkommen der Strafe so weit hier nöthig berührt haben, die Frage nach ihrem Wesen aufgreifen, und dieselbe von einem möglichst allgemeinen Standpuncte aus zu beantworten suchen.

Zu welcher strafrechtlichen Theorie sich auch Jemand bekennen mag — in einem Puncte werden wir alle übereinstimmen müßen — daß keine Strafe denkbar sei, ohne eine vorgängige verbrecherische That (**nulla poena sine crimine**) und daß die Strafe nichts anderes sein dürfe, als die gesetzliche Folge eines Verbrechens

(nulla poena sine lege). Hiernach können wir wenigstens einen allgemeinen — formalen Begriff der Strafe als gemeingültig construiren: „die Strafe ist die nothwendige Rechtsfolge des Verbrechens.“ Freilich ist hiermit an sich noch wenig genug gesagt, aber bei der großen Verschiedenheit der Ansichten über das innere Wesen und den Zweck der Strafe ist doch schon immer Etwas erreicht, wenn man nur einmal einen Boden gewonnen hat, von welchem aus man sich weiter besprechen kann, ohne sich feindlich mit den Waffen in der Hand gegenüber zu stehen, und eben darum ist dieses geringe Etwas um so bedeutender. Allein wir wollen nun auch versuchen, noch einen kleinen Schritt einander näher zu treten, wir wollen versuchen, unserem formalen Begriffe auch etwas Materie zu geben, und auch aus den verschiedenen Theorien über Wesen und Zweck der Strafe etwas Gemeinsames, Inneres, Kernhaftes herauszuziehen. Was ist nämlich das, was man Verbrechen nennet, was unter diesem Namen in den positiven Staaten vorkommt? Doch wohl seinem Wesen nach nichts anderes, als eine Handlung, welche sich nach der Denk- und Vorstellungsweise — nach dem Urtheile — einer gewissen Masse von Personen — einer gewissen Genossenschaft — als eine Verletzung des gemeinen Coexistenzialverhältnisses empfindbar gemacht hat. Ist diese Denk- und Vorstellungsweise, dieses Urtheil — der allgemeinen Vernunft gegenüber (in abstracto) untrüglich? Wer verbürgt dessen absolute Richtigkeit? Die Humanität gebietet dem Menschen — die Schwächen der menschlichen Natur, die vielfachen Täuschungen erwägend, denen auch der Redlichste, der Verständigste, bei dem lautersten Bewußtsein ausgesetzt sein wird — seinem eigenen Urtheile bescheiden zu mißtrauen, bis eine mathematische Probe die Richtigkeit desselben außer Zweifel gesetzt hat. Worin liegt aber diese Probe? Offenbar und allein kann sie nur in der Unmöglichkeit liegen, den absoluten und contradictorischen Gegensatz des gefundenen Urtheiles sich als Regel des

Coexistenzialverhältnisses zu denken. Gibt man dieß zu, wie man wohl nicht umhin können wird — zu müssen — so ist unsere Untersuchung geschlossen, und es bleibt uns nur noch übrig, aus unseren Prämissen nunmehr die logischen Consequenzen zu ziehen, welche sich sofort ohne Weiteres von selbst ergeben. Der contradictorische Gegensatz der Denk- und Vorstellungsweise (des Urtheils), wonach eine Handlung als Verbrechen bezeichnet wird, ist die Denk- und Vorstellungsweise des Verbrechers, welcher die fragliche Handlung vorzunehmen sich angemaßt hat: auch dieser liegt also ein Urtheil, ein Prinzip — zu Grunde, aber ein der Denk- und Vorstellungsweise anderer Personen geradezu Entgegengesetztes. Kein Mensch kann aber von seinen Mitmenschen vernünftigerweise mehr verlangen, als nach einem gleichheitlichen d. h. nach demselben Prinzipe behandelt zu werden, nach welchem er sie behandelt hat: die Rückanwendung des Prinzipes, welches in dem begangenen Verbrechen liegt, auf den Verbrecher selbst durch Vermittelung der Staatsgewalt — ist aber eben die bürgerliche Strafe. *) Daß diese Rückanwendung des im Verbrechen selbst liegenden Prinzipes auf den Verbrecher nicht durch Zufügung derselben Art und Quantität der Handlung bewirkt zu werden braucht — was bei vielen Verbrechen, wie z. B. Diebstahl, Falsum, Nothzucht ꝛc. an sich physisch unmöglich wäre — kann bei dem gegenwärtigen Standpuncte der Strafrechtswissenschaft wahrlich der Erwähnung nicht mehr bedürfen, und darin — daß sie nur Rückanwendung des Prinzipes sein will — (weßhalb man sie am füglichsten „Retor-

---

*) Nach dieser Vorstellungsweise erscheinet die Strafe zugleich als auf die höchste Humanität basirt: denn was kann man dem Menschen mehr bewilligen, als daß er nach seiner eigenen Denkweise — nach seinen eigenen Prinzipien behandelt werden und die Strafe nicht als Folge der entgegengesetzten Denkweise anderer Personen erscheinen soll?

sionstheorie" nennen könnte) — unterscheidet sich diese Strafrechtstheorie wesentlich von der vorerwähnten Talions- oder Widervergeltungstheorie. Durch diese Theorie ist zugleich Wesen und Zweck der Strafe — die Idee derselben — vollkommen genau bestimmt: aber eben deßhalb, weil sie nūr rein die Idee der Strafe bestimmt, und diese nicht mit ihrer practischen Darstellung vermengt und zusammenwirft, kann sie friedlich neben jeder anderen Strafrechtstheorie bestehen, es mag diese den Zweck der Strafe allein in der Handhabung der Gerechtigkeit — (was im Grunde nichts anderes als unser vorangestellter formaler Begriff ist) — oder in der Abschreckung, Prävention oder Besserung suchen, weil dieß nichts anderes als die verschiedenen Formen sind, unter welchen die Rückanwendung des im Verbrechen liegenden Principes auf den Verbrecher durch Vermittelung der Staatshülfe practisch realisirt werden kann. Ja ich möchte nicht einmal behauptet wissen, daß die hier aufgestellte Retorsionstheorie etwas Neues sei, da sie sich weder als Abweichung von den bisherigen Theorien, noch als eine Verbindung derselben geltend machen will, sondern nur die Nachweisung dessen enthalten soll, was ungeachtet der scheinbar größten äußeren Verschiedenheiten zwischen den absoluten und relativen Strafrechtstheorien und ihren Unterarten Gemeinsames gefunden werden kann.

Das practische Resultat, welches wir aus der bisherigen Untersuchung ziehen können, ist aber Folgendes. Die Vernunft gibt uns mit der Idee der Strafe auch zugleich das Strafmaaß, so weit sie nämlich Maaße zu geben vermag, d. h. die Idee der Strafausmessung, nämlich das Princip, daß die Größe der Strafe im directen Verhältnisse mit der Größe des Verbrechens — (d. h. der objectiven That, und der dabei geäußerten subjectiven Schlechtigkeit des Willens) stehen müße. — Aber die Vernunft gibt nicht und kann nicht eine Bestimmung über die Strafarten geben, so wenig wie sie Jahre und Zahlen für die Ausmessung der Strafe

geben kann. Die Wahl und Bestimmung der Strafarten ist lediglich Sache des *positiven* Rechtes, und mithin der dessen Aufstellung vorhergehenden *criminalpolitischen* Untersuchungen, deren Ergebnisse nach Verschiedenheit der Menschenraçen, ihrer Lebensweise, Neigungen, Leidenschaften, Tugenden und Laster, nach Verschiedenheit ihrer physischen religiösen und politischen Cultur — nach Verschiedenheit einer Reihe einzelner Verhältnisse, die theils climatisch — theils historisch bedingt sind, nothwendig sehr verschieden ausfallen müssen. Die Wahl einer oder der anderen Strafart ist daher lediglich eine *Zweckmäßigkeitsfrage*. Von der *Rechtlichkeit* einer gewissen Strafgattung kann höchstens und lediglich nur in dem Sinne gesprochen werden, in welchem man mitunter den sehr vieldeutigen und eben darum so häufig mißverstandenen Ausdruck: „*politische Rechte*" gebraucht; d. h. Ansprüche, billige Erwartungen, Anforderungen, welche ein Volk an seine Legislation stellen darf, wo neue Bedürfnisse, neue Lebensverhältnisse eine Abänderung des bestehenden Rechtes erheischen: Ansprüche, die aber eben darum, weil sie noch nicht positiv durch die Gesetzgebung sanctionirt sind, noch keine Rechte im *juristischen* Sinne — noch keine sogenannte *Zwangsrechte* sind — und hinsichtlich deren sich nur ein maaßgebender Grundsatz aufstellen läßt — nämlich der, „*daß der Staat nur in soweit Rechte hat, als er Pflichten hat*" — d. h. in Bezug auf die Strafarten: daß der Staat nur in so ferne die Anordnung oder Beibehaltung einer Strafgattung vor der Vernunft rechtfertigen kann, als dieß durch das *Bedürfniß* unabweislich geboten ist, und die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit des Staates dadurch *absolut* bedingt erscheinet — denn dann müssen wir dem Grundsatze huldigen: **salus publica suprema lex esto.** Wo aber diese Voraussetzungen *nicht* eintreten, wo man mit *milderen* Mitteln denselben Zweck eben so *sicher* oder noch *besser* erreichen kann, da ist jedes strengere Mittel eine politische Ungerechtig-

keit, der ein positives Recht wohl den Stempel äußerer Gesetzlichkeit aufdrücken, aber nie sie vor dem Richterstuhle der Vernunft verantworten kann.

Wir sind jetzt auf dem Puncte angekommen, daß wir die Frage nach der Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe, welche sich zuerst als eine **quaestio juris** ankündigte, unbedenklich für eine **quaestio facti** — d. h. für eine Frage erklären dürfen, über deren Beantwortung lediglich gegebene factische Verhältnisse, insbesonders die Höhe unseres gegenwärtigen sittlichen und politischen Culturzustandes entscheiden können.

Es verstehet sich demnach von selbst, daß ich die Argumente welche man gewöhnlich von dem unveräußerlichen Rechte des Menschen auf sein Leben, oder von der Verbürgung der Integrität der Individuen und dergleichen anderen staatsphilosophischen Theorien herzunehmen gewohnt ist, hier nicht gebrauchen darf und kann. Ich will damit nicht sagen, daß nicht Einer oder der Andere auch hierin ein Moment gegen die Todesstrafe finden könne: allein für mich könnten dergleichen Argumente nicht einmal subjectiv überzeugend sein. Ich bin zu sehr Praktiker, ich habe das staatsbürgerliche Leben zu sehr von seiner historischen Seite kennen gelernt und den Entwickelungsgang der Nationen und ihr Fortschreiten auf der Bahn des positiven Rechtes zu genau und zu lange beobachtet, als daß ich an Ausnahmsrechte glauben könnte, wo einmal das vorerwähnte gebieterische und unwiderstehliche **salus publica suprema lex esto** ausgesprochen ist, oder daß ich in der Lehre vom Staatsvertrag etwas anderes sehen könnte, als eine scholastische Formel, um das Verhältniß der Unterordnung des Unterthans unter die Staatsgewalt in einer Kette logischer Schlüsse zu erklären. Die Argumente, welche den Juristen, vor allem den Practiker bestimmen könnten, müssen mehr spezieller, mehr positiver Natur sein.

Fragen wir vor Allem zuerst wieder die Geschichte. Diese zeigt uns in Rom, sie zeigt uns in Deutschland in der ältesten

Zeit — in der Periode der geistigen Kindheit der Nationen — die Todesstrafe practisch. Aber überall ist die Todesstrafe sehr beschränkt — nur für einzelne wenige Fälle zugelassen — namentlich kannte das älteste deutsche Recht nur einen Fall, wo Todesstrafe unbedingt eintrat — nämlich das den germanischen Nationalcharacter stets auf das Aeußerste empörende, das verletzte Rechtsgefühl der Nation am heftigsten aufregende Verbrechen der Verrätherei, *) ein Verbrechen, welches stets so sehr für das Verabscheuungswürdigste geachtet worden ist, daß selbst die Carolina noch nicht einmal den Hochverrath besonders auszuzeichnen für nothwendig fand, und letzteres Wort sogar völlig in den Quellen des gemeinen deutschen Criminalrechtes fehlt. Der Mord dagegen — wo er nicht mit unter den Begriff des Verrathes fiel, wie z. B. Verwandtenmord und dergleichen, war an sich kein unsühnbares Verbrechen, wie wir dieß noch selbst in der Karolingischen Zeit in Deutschland deutlich erkennen.

Nunmehr müssen wir unser deutsches Recht einen Augenblick verlassen, und dem Entwickelungsgange des Strafsystemes bei den Römern einen besonderen Blick schenken. In kurzer Frist war Rom aus der Monarchie in die republicanische Verfassung übergegangen — die Freiheit gab dem jungen Staate Riesenkraft — wenig Jahre — und Rom stand da weltbesiegend — weltbeherrschend. Das höchste Wort war: **Ego sum civis Romanus!** Dieses Rom — noch jetzt — wo seine Mauern längst verfallen sind und längst der letzte Römer starb — dieses Rom, weltherrschend durch sein Recht nicht minder wie durch den Geist seiner classischen Autoren — konnte es wohl die Todesstrafe ertragen? Konnte dieses Volk dessen Senat der staunende Kineas — des mächtigen Pyrrhus Ab-

*) Tacitus. Germania. c. 12. „Distinctio poenarum ex delicto. Proditores et transfugas arboribus suspendunt.“

gesandter eine Versammlung von Königen nannte *), dessen Bürger das Leben nur darum zu lieben schien, um es auf dem Altare des Vaterlandes zu opfern und in großer That auch groß zu sterben, konnte dieses Volk sein Haupt geduldig auf den Richtblock legen und dem Beile des Henkers den Nacken seiner Kinder preisgeben? Schon die **XII** Tafeln — das große Grundgesetz der jungen Republik — erklärten die Fällung eines Todes-Urtheiles für eine so wichtige Sache, daß nur ein Gesetz, gefaßt in der feierlichsten Versammlung des gesammten Volkes — eine eigentliche **Lex centuriata** — in jedem einzelnen Falle die Todesstrafe über den Bürger verhängen konnte. (**De capite civis, nisi per** ***maximum*** **comitiatum, ollosque, quos censores in partibus populi locassint, ne ferunto** ***Cic.*** **de leg. III. 4). —)** Allein auch hier stand dem Bürger noch frei, sich der Verurtheilung dadurch zu entziehen, daß er freiwillig sein Vaterland verließ (**solum vertere exilii causa, Cic. de republ. II c. 31.**), und was anfänglich nur Sitte war, das erhob die **Lex Porcia** zum Rechte — und gesetzlich unantastbar war nun nicht nur das Leben, sondern auch die Freiheit des Bürgers geworden, und nur dem, der als Feind seines Vaterlandes (**hostis**) zurückkam, drohte noch die alte Strenge (**more majorum animadvertere**)! — Welcher der europäischen Staaten, die sich auf der höchsten Stufe der Humanität zu befinden wähnen, kann sich rühmen, eine **Lex Porcia** zu haben? Und diese **Lex Porcia** galt schon im sechsten Jahrhunderte Roms, sie galt unter dem südlichsten Himmelsstriche, wo das Blut rascher wallet, die Leidenschaften stärker glühen, dem raschen Entschlusse stets die noch raschere That folgt — und die öffentliche Ordnung in Rom bestand hierbei — Rom wurde hierbei groß und mächtig, wie keine Stadt es jemals wieder ward, und Rom hatte tausende von Pro-

---

*) **Plutarch. Pyrrh. 19. fn. —**

letariern unter seinen Bürgern, deren sich keiner an Bildung und Sinn für häusliches Leben und gewerbliche Betriebsamkeit einem deutschen Unterthan der niedrigsten Volksklasse vergleichen ließe!

Hören wir hier noch Cicero — den größten practischen Staatsmann seiner Zeit: hören wie ihn noch in der lezten Zeit des Glanzes der Republik, als schon der Wurm an ihrem Herzen nagte, und die Partheikämpfe sich vorbereiteten, welche die Freiheit und mit ihr die strenge Bürgertugend vernichteten, die Rom bis daher unbesiegbar gemacht hatten. „**Facinus est, vinciri civem Romanum: scelus, verberari: prope parricidium necari, quid dicam in crucem tolli! verbo satis digno tam nefaria res appellari nullo modo potest. .... Non tu hoc loco Gavium, non unum hominem, nescio quem, civem Romanum, sed *communem* libertatis et civitatis causam in illum cruciatam et crucem egisti! (Cic. in Verrem act. II. lib. V.)** So donnerte noch Cicero: Vatermord und Hochverrath an dem Staate selbst sind die Namen, mit welchen er die Hinrichtung eines Bürgers durch die Anordnung eines Staatsbeamten bezeichnet! Und hier dürfen wir wohl einen Augenblick innehalten und fragen: ist die Stellung des Staatsbürgers in einer constitutionellen deutschen Monarchie weniger frei, ist in ihm das Menschen-Leben weniger werth als in einer reinen Republik? Diese Frage muß verneint werden: sie muß mit aller Kraft und Entschiedenheit verneint werden — sie muß es im eigenen Interesse des monarchischen Principes. Ich erkenne die Einführung der constitutionellen Monarchie als einen Fortschritt, ja als den größten Fortschritt, welchen die practische Staatskunst in der neuen Zeit gemacht hat. Sie ist fähig, sowohl der Staatsgewalt für eine gleichmäßige ununterbrochene und unwiderstehliche Wirksamkeit, als auch dem Unterthan für die Integrität seiner Individualität — jede Garantie, und zwar in höherem Grade, wie jede einfache Regierungsform zu geben. Die constitutionelle Monarchie selbst ist ein Ideal — was schon Jahrhunderte lange vorher, ehe man zu ihrer prac-

tischen Darstellung schritt, dem tiefesten Denker über politische Einrichtungen, den Rom je hervorgebracht hatte, dem großen **Tacitus** — klar vor Augen schwebte, ob er gleich an der Möglichkeit dieses Ideal practisch durchzuführen, verzweifelte.*) Aber sicher könnte die constitutionelle Monarchie auf diese hohe Anerkennung keinen Anspruch machen, wenn sie nicht einmal das Leben des Einzelnen so heilig achten würde, wie die größte Republik des Alterthums in ihrer schönsten herrlichsten Zeit nicht nur ohne Nachtheil, nein — zu ihrem größten Vortheile gethan hat. Haben doch sogar die Gesetze eines **Cornelius Sylla**, eines **Julius Caesar**, eines **Octavianus Augustus**, haben doch die Gesetze dieser Männer, die nicht vor dem Blute ihrer Mitbürger zurückschauderten, die um ihre Herrschaft über die Republik zu gründen, das Blut der Proscribirten in Strömen fließen ließen — haben doch sogar diese **Leges Corneliae** und die **Leges Juliae** mitten unter blutigen und gräuelvollen Revolutionen und Partheikämpfen, gegen welche die Periode der französischen Revolution so gräßlich sie war, doch fast nur wie ein unschuldiges Kinderspiel erscheinet, nicht gewagt, die Todesstrafe in Gesetzesform auch nur auf ein einziges Verbrechen zu setzen — sondern ihre höchste Strafart war die Deportation!

Werfen wir aber sonst noch einen Blick auf das Strafmaaß zur Zeit des Verfalles des römischen Reiches unter den Kaisern. Revolutionen, fast bei dem Tode eines jeden Kaisers wiederkehrend, die Grausamkeiten eines Tiberius, Caligula, Nero, Domitian u. A. hatten die Nation an Blut gewöhnt — doch findet man die Todesstrafe nur erst in der späteren Zeit, namentlich seit dem christlichen Constantin, der sich durch seine Taufe den Namen des Gro-

*) Tacit. Annal. lib. IV. c. 33. Nam cunctas nationes et urbes populus aut primores aut singuli regunt. Dilecta ex his et constituta Reipublicae forma laudari facilius, quam evenire; vel si evenit haud diuturna esse potest.

ßen erwarb, mehr gehäuft in gesetzlichen Bestimmungen. Und auch da ging die alte Ansicht des römischen Rechtes von der Unstatthaftigkeit der Todesstrafe noch nicht völlig unter. Anstatt aller weiteren Ausführung wollen wir einen der sogenannten classischen Juristen aus der Kaiserperiode selbst sprechen lassen, einen Juristen dessen Worte in das Justinianische Corpus juris civilis übergegangen sind, und daher noch jezt Anspruch auf eine Beachtung als gemeinrechtlicher Grundsatz haben:

L. 16. Dig. ad Leg. Cornel. de siccar. (48. 8.) Modestinus lib. 3. de poenis.

Qui caedem admiserunt sponte dolove malo, in honore aliquo positi, deportari solent: qui secundo gradu sunt capite puniuntur. Facilius hoc in decuriones fieri potest; sic tamen ut consulto prius principe et jubente id fiat: nisi forte tumultus aliter sedari non possit.

Selbst hier also noch keine durchgreifende Anordnung der Todesstrafe: aber welches Princip für ihre Anwendung oder Nichtanwendung! Der Rang eines Menschen, seine Würden, seine Titel sollen darüber entscheiden, ob er für einen freiwillig und absichtlich begangenen Mord die Todesstrafe erleiden soll oder nicht — mit einem Menschen niederen Ranges soll man weniger Umstände machen, und tobt das losgebrochene Volk und verlangt ein blutiges Schauspiel, so soll man den Gegenstand seines Hasses hinrichten lassen, wenn er auch sonst nur zu einer Freiheitsstrafe hätte verurtheilt werden können! Und dieses Rechtsbuch, worin diese empörenden Sätze stehen, ist noch practische Quelle des gemeinen deutschen Criminalrechts! Difficile est satyram non scribere!

Wir kehren nun zu unserem deutschen Rechte zurück. Hier hängt die häufigere Anwendung der Todesstrafe unmittelbar mit den Institutionen Carl's d. G. und der den Criminalgerichten durch ihn gegebenen Verfassung zusammen. Freiheitsstrafe war unbekannt: das deutsche Criminalgericht (Halsgericht) erkannte bis zu Schwar-

zenbergs Zeiten fast allenthalben nur auf Tod oder Freisprechung Die Zahl der Verbrechen, auf welche der Tod als Strafe gesetzt war. war schon durch Carl d. G. vermehrt, sie wurde es alsbald noch mehr durch Statutar-Rechte und Praxis. Mord, Raub, Brand, Nothzucht, Landzwang, Verrätherei, Falschmünzerei und großer Diebstahl, bildeten regelmäßig das Register der todeswürdigen Verbrechen. Nur eine Einrichtung milderte diese Strenge, eine Einrichtung, welche unsere Zeit nach den nunmehr herrschenden Ansichten von der Natur der Gerechtigkeit und der öffentlichen Strafe nicht mehr vertragen würde, die Niemand zurückgeführt wünschen wird, nämlich die Taidigung, oder das Abdingen des Verbrechers mit dem Ankläger gegen die Bezahlung einer gewissen Geldsumme. Geringere Verbrechen, wie Verwundungen, zog man nur dann von den Civilgerichten ab und vor die Criminalgerichte, und zwar selbst dies zuerst nur subsidiär, wenn der Thäter unvermögend war, dem Kläger Privatsatisfaction zu leisten. In solchen Fällen erkannte man an den Halsgerichten auch auf verstümmelnde Strafen, (Abhauen der Hand, Ausreißen der Zunge, Abschneiden der Ohren, u. dergl.). Das an sich richtige Gefühl einer nothwendigen Abstufung der Strafen verirrte sich auf die Erfindung geschärfter Todesstrafen, man stellte eine förmliche Strafscala auf, vom Viertheilen, lebendig Pfählen und Rädern herunter bis zur einfachen Schwerdtstrafe, dem Strange und dem Ertränken. Dabei gab es noch schärfende Zusätze, Zwicken mit glühenden Zangen, oder Verstümmelung an einzelnen Gliedern vor der Hinrichtung. Die Gerichte schienen das Unmenschliche eines solchen Urtheiles im fünfzehnten Jahrhundert nicht mehr zu fühlen. Der erste, den ich in der Geschichte des deutschen Strafrechtes gefunden habe, der es wagte, gegen diese Barbareien im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts zu protestiren, und der das Gericht zwang, mildere Todesstrafen zu erkennen, war (Hört! Hört!) nicht ein Jurist, nicht ein Theolog — nein es war Meister Diepolt der **Henker** in Nürnberg der dem Rathe a. 1513

rund heraus erklärte, daß er keinen Verbrecher mehr pfählen werde, daß er den Anblick der Seelenangst des unglücklichen Schlachtopfers nicht mehr ertragen könne, daß er des wüthenden Kampfes mit den Verzweifelnden müde sey, die mit der letzten Kraft der Raserei mit ihm rangen, bis es ihm gelingen konnte, ihnen den Pfahl durch den Leib zu treiben. Der Henker war es wieder, der 1576 die Vollziehung eines Urtheiles weigerte, welches auf 5 Griffe mit der glühenden Zange vor der Hinrichtung lautete, weil es gegen die Gewohnheit und sein Recht sey, mehr wie vier Griffe zu geben!*) Dahin also mußte es kommen, daß die Gerichte vom Henker über das belehrt werden mußten, was Humanität, was Gerechtigkeit ist! Hat dies der Henker im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts gethan, so hat wohl unser Diez recht geweissaget, wenn er schrieb**). „Es wird eine Zeit kommen, ja „an manchen Orten ist sie schon gekommen, wo das Volk — der „Pöbel — humaner seyn wird als das Gesetz und seine Diener, wo „ihr umsonst einen Henker suchen werdet, der Euere Bluturtheile vollzieht, wo ihr umsonst dem Schlechtesten aus der Hefe Eueres Volkes Geld biethen werdet, umsonst dem gefallenen Verbrecher Nachlaß der Strafe, damit er hingehe, und mit kaltem Blute seines „Gleichen abschlachte."

Ich setze hinzu: wo lebt in unserem Lande ein Gesetzgeber, wo ein Richter, der, wenn er für die Todesstrafe gestimmt hat, dem Staate nicht seinen Arm verweigern würde, diese Strafe zu vollziehen, wenn sich kein anderer zur Vollziehung findet? Wo lebt ein redlicher Bürgersmann in unserem Vaterlande, der nicht durch

---

*) Siebenkees Materialien z. Nürnberger Geschichte II. p. 599. III, p. 281.

**) Annalen der Staatsarzneikunde v. Schneider, Schürmeyer u. Hergt 3. Bd. p. 531.

eine solche Zumuthung sich entehrt fühlen würde?*) Aber das verträgt ein zärtliches Gewissen, das ist mit der Stimme der Ehre vereinbar, mit kaltem Blute, vielleicht bei einer Priese Tabak ein Schuldig auszusprechen, das einem Anderen den Auftrag gibt, in unserm Namen zu vollziehen, was wir selbst als eine entehrende Zumuthung erkennen? Hat der eine Handlung weniger begangen, der sie einem Gehorchenden befiehlt?

Ich will hier abbrechen; wer die Consequenzen nicht selbst ziehen kann, die sich an diese Sätze knüpfen, für den habe ich nicht geschrieben.

Die Carolina hat an dem harten Strafsysteme, welches zur Zeit ihrer Abfassung practisch war, nichts geändert, sondern dasselbe in sich aufgenommen, und hierdurch sogar gesetzlich sanctionirt. Man hat daher von dieser Seite die Carolina immer sehr stark angegriffen: aber hier müssen wir billig seyn — wir können von einem Gesetzgeber nicht verlangen, daß er so hoch über seiner Zeit stehe, daß ihre Fehler nicht auch auf ihn einen Schatten zu werfen vermöchten. Wir müssen die Carolina nach dem würdigen, was sie für ihre Zeit war — eine gewaltige Reform — ein mächtiger Fortschritt zum Besseren — ein mächtiger Bau aufgeführt von einem durchaus practischen rastlos nach Verbesserung der Criminaljustiz strebenden Manne, der seine Zeit und ihr Bedürfniß klar begriffen und erfaßt hatte. Wir müssen Schwarzenberg den Ruhm lassen, der ihm gebührt: seine Halsgerichtsordnung war der erste große Sieg, den die Humanität der Barbarei abgewann. Die Carolina war es die zuerst nachdem die Strafrechtspflege seit den Zeiten Carls d. G.

---

*) In den Republicken des Alterthums wurden nur Sclaven zur Vollziehung einer Hinrichtung gebraucht; eben so noch heut zu Tage in der Türkei: in England verhüllet sich der Henker bei der Execution das Gesicht doch noch mit einer schwarzen Maske — sollte in Deutschland allein die Schaam erstorben seyn?

von Seite der Legislation völlig vernachläßigt worden war, das Beweisverfahren auf festere Regeln brachte, sie war es, welche die Einschränkung des regellosen Gebrauches der Tortur einschärfte, zu deren Verbannung sie gleichwohl sich noch nicht erheben konnte — sie endlich war es, die der Wissenschaft die Bahn brach, und sie in die Criminalrechtspflege einführte, theils durch die Verweisung auf das römische Recht, in dessen Studium sich damals die ganze Rechtswissenschaft concentrirte, theils durch die Verweisung auf den Rath der Rechtsverständigen bei zweifelhaften Fällen und namentlich bei Ausmessung der Strafe. So trug die Carolina in sich selbst das Gegengift gegen die Mängel, welche ihr das damalige Zeitalter aufprägte, so bedurfte es nur der fortschreitenden Entwickelung der Wissenschaft, der Humanität, der sittlichen und intellectuellen Cultur des Volkes selbst, um ihre ursprünglichen Härten zu mildern. Hier hat sich auch die Wissenschaft, hier hat sich die Humanität als treue Pflegerin bewährt: mit Stolz dürfen beide auf den gegenwärtigen Zustand des Criminalrechtes hinweisen, mit Stolz dürfen beide sagen — „das haben wir bewirkt" denn keines Kaisers Hand hat hier mehr nachgeholfen.

Verbrechen, deren Namen wir noch in der Carolina glänzen sehen, wie Zauberei und Gemeinschaft mit dem Teufel, sind verschwunden: wir stehen hier, mitleidig eine Zeit betrachtend, die einem finsteren Wahne Menschenopfer durch die Hände der Justiz bringen konnte. Die Hexenprozesse sind uns Ammenmährchen geworden, deren Möglichkeit selbst das Kind bezweifelt. Die Folter ist verbannt — die Strafe aller Verbrechen ist wenigstens um einen Grad heruntergesunken: kein Gerichtshof verhänget mehr die Strafe des Schwerdtes gegen den, der im Affecte einen Todtschlag, oder die Strafe des Hängens gegen den, der einen Diebstahl von fünf Gulden beging. Und doch war eine Zeit, wo man gegen diese Neuerungen der Praxis heftiger ankämpfte, und den Buchstaben des Gesetzes, als hänge davon das Wohl des Weltalles ab,

mit leidenschaftlicherer Heftigkeit in Schutz nahm, als je in unserem Zeitalter die einfache Todesstrafe noch in Schutz genommen werden kann. Der große Thomasius, der den Gespenstern und Hexen den Krieg ankündigte, der kühn genug wàr, ihre Existenz zuerst zu läugnen, wurde selbst von den protestantischen Theologen verkezert, jede Stunde seines Lebens ihm durch neue Kränkung verbittert, und kaum ein ehrliches Begräbniß dem Manne verstattet, der es gewagt hatte, einen leeren Wahn nichtig zu nennen! Wer erinnert sich nicht des ungeheuren Kampfes, den es kostete, bis die Folter abgeschafft werden konnte — und wäre nicht ein Friedrich d. G. der königliche Weise von Sanssouci — auch hier mit seinem Beispiele vorangegangen — ich will nicht dafür bürgen, ob nicht die Folter in manchem deutschen Staate noch bestände. Glaubte man nicht damals, der Untergang aller Staaten sei in Frage, die Criminaljustiz so gut wie vernichtet, wenn man die geliebte und bequeme Folter nicht mehr sollte in Anwendung bringen dürfen! Wie sollte man fortan die Wahrheit erforschen! So schrie damals der juristische Pöbel — mit diesem Geschrei suchte man den Fürsten zu übertäuben! Die Folter fiel, und doch bestehen die Staaten noch, die Justiz ist kräftiger wie vorher, und das Gedächtniß der Folter selbst ist bereits verschwunden. Die Praxis hat auch schon die Todesstrafe eingeschränkt — dies giebt man zu — dies hält man billig — selbst ihre wärmsten Freunde wollen nur noch, daß man sie in den seltensten Fällen anwende — vielleicht auch gar nicht anwende — doch aber als Popanz im Gesetzbuche stehen lasse? Was heißt aber das, die Praxis hat eine Strafe eingeschränkt? Doch wahrlich nichts anderes, als: die Praxis hat die Todesstrafe bereits wirklich theilweise aufgehoben: sie hat sie in vielen Fällen abgeschafft, wo sie nach des Gesetzes Wort eintreten könnte: und daß es gut, daß es human, daß es gerecht war, daß die Praxis diese Einschrän=

kungen, diese theilweisen Aufhebungen machte, will und kann man nicht läugnen — muß man zugeben, ja, man gestehet sogar, man ist darüber einig, daß man keine Ursache hat zu wünschen, daß die alte Strenge wieder hergestellt werde? O wenn dem so ist — da lasse man uns lieber unsere Carolina, die die Autorität der Praxis anerkennt, man lasse uns unsere gute bewährte Praxis selbst, die so schön, so trefflich, wenn gleich langsam, Schritt vor Schritt — durch die That gezeigt hat, welche Strafen entbehrlich sind! Hat sie mit Hülfe der Zeit vermocht, die Todesstrafe ohne Nachtheil für das Wohl des Staates theilweise abzuschaffen, sie wird hierbei nicht stehen bleiben — sie wird, sie muß uns von dem letzten Reste der Todesstrafe helfen, wie sie uns von den Hexen- und Ketzerprozessen und von der Folter geholfen hat — und auch unserer Zeit wird ein Fürst nicht fehlen — der groß genug denkt, wie ein Friedrich **II.** — um den letzten Rest der Barbarei des sechzehnten Jahrhunderts auch in der Form des Gesetzes zu vertilgen — der menschlich genug fühlt, um sich selbst die Verantwortlichkeit vor seinem Gewissen, vor einem höheren Richter zu ersparen, die auf dem Federzuge lastet, der ein vielleicht sogar schuldloses Menschenleben endet!

Nunmehr bin ich auf dem Puncte angelanget, den ich vom Anfange an als den Hauptsächlichsten im Auge hatte. Hier oder nie muß sich der Staatsmann und der Jurist gegen die Todesstrafe entscheiden. Hier soll aber keiner mehr mitsprechen, der nicht über die Fällung eines Todesurtheiles mit zu Gericht gesessen, oder dem ein Todesurtheil zur Bestätigung vorgelegt worden ist.

Der unwiderleglichste Einwand gegen die Statthaftigkeit der Todesstrafe stammet aus dem Innersten der Gerechtigkeitspflege selbst: er stammet aus der Unmöglichkeit, einen absolut sicheren Beweis der Schuld und der Zurechnungsfähigkeit des Thäters zu führen. Dieser Satz ist nicht eine neue, nicht eine frivole Behauptung — er ist ein positiv und von allen Rechtsleh-

rern, von der Wissenschaft und Praxis gleichmäßig und übereinstimmend anerkanntes Axiom. Darauf beruhet der weitere unbestrittene Grundsatz, daß kein Criminalurtheil eine absolute Rechtskraft beschreiten, nie absolut unabänderlich sein könne; daß die Rechtskraft eines Criminalurtheiles nur der Ausdruck seiner Vollziehbarkeit ist: daß aber auch sogar nach dem Vollzuge aus neu aufgefundenen Gründen eine Wiederaufnahme der Untersuchung, eine Aufhebung des verdammenden Urtheiles und eine Restitution des als unschuldig befundenen Verurtheilten rechtlich zulässig und statthaft ist. Ich fordere jeden Criminalisten auf, die Wahrheit dieser unbestrittenen und unbestreitbaren Sätze zu bestätigen: und nun darf ich fragen: wie kann man wagen, eine Todesstrafe anzuordnen, deren Natur mit diesen Grundsätzen im directesten Widerspruche steht! Wie kann man eine Strafart zulässig achten, welche die Wiederaufnahme der Untersuchung, die Cassirung des condemnatorischen Urtheils, die Restitution — dem unschuldig Verurtheilten absolut nutzlos macht! Wann wird die Todesstrafe ausgesprochen? Wann anders, als bei der Anschuldigung der gröbsten, der entehrendesten Verbrechen? Also gerade da, wo die Wiederaufnahme der Untersuchung, die Restitution — das höchste Interesse hat, wo das Recht des Verurtheilten hierauf um so wichtiger ist, je tiefer ihn die Verurtheilung in den Augen seiner Mitbürger, ja im Angesichte der Menschheit herabgewürdiget hat — in diesen höchsten Fällen ist das Recht der Wiederaufnahme der Untersuchung, der Restitution — welches für den Verurtheilten ein **jus quaesitum**, ein vollkommen erworbenes, ihm gesetzlich zugebilligtes Recht ist — factisch vereitelt und durch die Zufügung der Strafe selbst — das Gesetz verhöhnt!

Nur für den also ist dieß Recht practisch nützlich, der in eine Geldbuße, eine Freiheitsstrafe verurtheilt wurde — dem Hingerichteten ist es nur scheinbar, und die Verkündung seiner Unschuld durch richterliches Urtheil nach seinem Tode, die Versetzung der

Leiche in ein ehrliches Begräbniß, wie dieser Fall vor einigen Jahren in der Schweiz vorkam — nichts als eine leere Höflichkeitserklärung des Staates gegen die entehrte Familie!

Die criminalistische Beweisführung, so gewissenhaft, so ängstlich genau sie auch geführt sein mag, kann nie eine absolute, nie eine apodictische Gewißheit geben. Nicht deßhalb, weil die Schuld an sich bewiesen ist, sondern nur darum, weil gewisse vom Gesetze als genügend erkannte Beweismittel vorliegen, hat der Criminalrichter nach dem Stande des gemeinen deutschen Criminalprozesses sein „Schuldig" auszusprechen — ja sogar, da nach der jetzigen Einrichtung nur ein Collegialgericht zweiter Instanz auf die von dem Untergerichte eingesandten Acten hin das Urtheil fället — ohne den Angeschuldigten selbst gesehen — selbst gehört zu haben! Die Gewißheit des Criminal-Beweises ist daher immer nur eine formale, eine relative. Weil der Thäter ein Geständniß ablegte, weil zwei Zeugen die That übereinstimmend bestätigen u. s. w. darum — nicht weil die Schuld an sich gewiß ist, wird und kann und darf das verurtheilende Erkenntniß gefället werden. Und doch weiß jeder Criminalist aus Erfahrung, daß wenn auch alle gesetzlich zuläßigen Beweismittel vorlagen, wenn ein Geständniß durch eine Reihe von Zeugnissen und Indicien vollkommen bestätiget war, dennoch die Unschuld des Angeschuldigten hinterher oft noch evident erwiesen wurde.

Wir wissen, daß Geständnisse mitunter aus Lebensüberdruß erlogen, ja aus Irrthum gegeben worden sind: bekannt ist jedem Criminalisten, daß sogenannte classische Zeugen zwar dem positiven Rechte nach als Beweismittel gelten, daß ihre Aussage **in abstracto** betrachtet, doch aber für nichts anderes als ein Indicium geachtet werden kann. Fast jeder Mensch wird diese Erfahrung an sich selbst gemacht haben: wie oft ist es nicht der Fall, daß man besonders nach dem Ablaufe längerer Zeit etwas bestimmt gehört, gesehen zu haben glaubt, daß man bereit wäre, es auf Erfordern

zu beschwören und doch noch selbst nachher wieder zu der Gewißheit des Gegentheiles gelangt. Noch bedenklicher, noch viel zweifelhafter als die Beweisführung über das Vollbringen der physischen That wird und muß bei jedem Verbrechen, welches unter die Klasse der Todeswürdigen fällt, das Resultat der Beweisführung über die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers bleiben. Hier kommen unendliche Rücksichten in Erwägung — oft können kaum längere Zeit anhaltende, genaue, von sachkundigen Personen und Aerzten angestellte Beobachtungen zur Gewißheit und zum richtigen Urtheile führen. Der Entschluß selbst zu einer verbrecherischen That setzt eine Abnormität des Begehrungsvermögens voraus: wie dringend nahe liegt der Verdacht einer vorhandenen wenn gleich noch tief verborgenen, erst nach viel späterer Zeit erkennbar hervortretenden Seelenstörung. Hierzu kommt noch, daß wir bisher auch noch nicht ein Gesetzbuch erhalten haben, welches eine befriedigende Bestimmung über das Princip der Imputation aufzuweisen hätte — ja daß diese Lehre gerade gegenwärtig, wo ihr eine größere ernstere Aufmerksamkeit geschenkt zu werden beginnt — wo man anfängt, schärfer zu prüfen und Erfahrungen zu sammeln, so sehr im Verworrenen liegt, daß man kaum ohne Anmaßung sich getrauen darf, den großen wissenschaftlichen Streit, der sich hierüber erhoben hat, jetzt schon durch die Aufstellung eines Gesetzes zu entscheiden. Ich fürchte hier den Vorwurf nicht, als bekennte ich mich durch diese Erklärung zu einer Schule, die darauf ausgehet, alle Zurechnung zu leugnen, jeden Entschluß zu einer verbrecherischen That als Aeußerung eines verborgenen Wahnsinnes zu erklären: dieß ist weder meine Meinung, noch meine Absicht. Aber ich sehe auch nicht ein, was die Menschheit dabei verliert, wenn Thatsachen unläugbar in der Zukunft herausstellen sollten, daß gerade jene Klassen von Verbrechen, die wir todeswürdig nennen, regelmäßig auf einer Seelenstörung beruhen? Für die Ehre der Menschheit wäre damit in Wahrheit mehr gewonnen, als durch die Gewißheit des Gegenthei-

les. Allein warum wollen wir denn über Möglichkeiten oder Unmöglichkeiten solcher Thatsachen a priori streiten? Eben weil sie Thatsachen sind und sein wollen, können wir nur von der Zeit, von wiederholten Forschungen und gereifteren Erfahrungen hierüber Gewißheit erwarten. Daß doch der Mensch immer so geneigt ist, das was er noch nicht kennt, für falsch zu erklären, als er geneigt ist, das, was er glaubt, für wahr zu halten, wären es auch nur Zauberer und Hexen!

So viel aber glaube ich, wird man mir unweigerlich einräumen müssen, daß kein Criminalbeweis absolute Gewißheit geben kann, daß keiner je so stringend und mit solcher apodictischer Gewißheit geführt werden kann, daß nicht die Annahme des Gegentheiles oder des Vorhandenseins einer bei der Untersuchung übersehenen oder nicht gehörig berücksichtigten Entschuldigung möglich bliebe: und wenn also diese Möglichkeit immer vorhanden ist — wer kann da noch die Todesstrafe für zuläßig achten, oder wer wollte da noch die Verantwortlichkeit auf sein Gewissen nehmen, dem Fürsten die Unterzeichnung eines Todesurtheiles anzurathen?

Ich habe vielleicht mehr Recht als ein Anderer, diese Frage aufzuwerfen. Auch ein Mitglied meiner Familie hatte einst seinen Fürsten bei Bestätigung eines Todesurtheiles zu berathen gehabt, und wenige Wochen nach der Hinrichtung wurde der wahre Thäter eingebracht! Was nun beginnen — sollte man den eben begangenen Justizmord vor dem Publikum bekennen, sollte man auf das Schaffot, das noch vom Blute des unschuldigen Schlachtopfers der Gerechtigkeit rauchte, den wirklichen Verbrecher treten lassen — sollte man dem Schuldigen das Leben schenken, weil ein Unschuldiger für ihn geblutet hatte? Welche Wahl — welche Lage des Fürsten und seiner Räthe — und glaubt man wohl, dieser Fall könne nicht wiederkehren — er sei der einzige seiner Art gewesen? — Ein ähnlicher Vorfall, welcher aber glücklicher Weise noch vor dem Vollzuge der Hinrichtung aufgeklärt wurde, soll die

Ursache gewesen sein, daß in einem andern deutschen Bundesstaate ein vor wenigen Jahren erst zu seinen Vätern heimgegangener Souverain während der langen Dauer seiner Regierung es nicht mehr über sich gewinnen konnte, ein Todesurtheil zu bestätigen. Wir wollen keine Fälle dieser Art hier mehr häufen — einer wäre genug, um zu entscheiden, was hier in Frage steht!

Ich will nicht in dieser Art fortfahren, ich will nicht das Uebergewicht gebrauchen, das meinen Worten die Aufregung, die Empörung des innersten Gefühles, der Schauder geben würde, der bei der Kenntniß solcher Thatsachen die Brust eines wohlwollenden Fürsten ergreifen müßte, dessen großer Wahlspruch Menschenliebe und Humanität ist. Ich will hier den Verstand überzeugen — nicht die Herzen rühren. Ich will Abschaffung der Todesstrafe aus klarer Ansicht in ihr Wesen, ihre Unzweckmäßigkeit, die Gefährlichkeit ihrer Anwendung, wobei die strengste Richtertugend, die höchste Menschenweisheit nicht gegen Mißgriffe schützen kann — ich will Abschaffung der Todesstrafe aus einer kräftigen Erhebung einer großen Seele über den letzten Rest des Vorurtheiles einer finsteren Zeit — nicht aus gespenstischer Furcht, nicht aus einer vorübergehenden vielleicht nachher bereuten Wallung des Gefühles! Und doch wäre auch diese ein sprechender Zeuge für die Gerechtigkeit unserer Sache!

Will man aber noch ein schlagendes Beispiel von der Unzuverläßigkeit criminalistischer Beweisführung, so erinnere man sich noch an den kürzlich durch die Zeitungen bekannt gewordenen Rechtsfall, wo eine der geachtetesten deutschen Juristenfacultäten (Göttingen) auf Todesstrafe, eine andere (Heidelberg) auf Freisprechung von der Instanz, und endlich das Oberappellationsgericht zu Parchim auf völlige Freisprechung erkannt hat. Welche Garantie für die Schuld des Inquisiten hätte es hiernach gegeben, wenn vielleicht die Sache in umgekehrter Ordnung zum Spruche versandt worden wäre, oder wenn das erste classisch ausgearbeitete condem=

natorische Urtheil auf den Vortrag eines in seinem Urtheile weniger selbstständigen Referenten in den folgenden Instanzen bestätiget worden wäre? Und bei dieser evidenten Unsicherheit des Resultates der criminalistischen Beweisführungen kann man es über sich gewinnen, die Todesstrafe beizubehalten — die einmal vollzogen — keine Reue ungeschehen machen kann?

Möge es mir gelungen sein, durch die Hervorhebung dieser juristischen Verhältnisse die Frage über die Zuläßigkeit der Todesstrafe wenigstens in ihrer vollen Wichtigkeit empfinden zu machen, und wenigstens jeden zur ernstlichsten Prüfung anzuregen, ehe er es über sich gewinnt, sich für die Beibehaltung dieser ohnehin schon isolirt und vereinzelt stehenden, in das Strafsystem gar nicht mehr passenden Strafgattung zu entscheiden. Die Sache hat aber überdieß eine moralische — ja ich möchte fast sagen — eine religiöse Seite. Ist es denkbar, daß in christlichen Staaten die Todesstrafe so lange bestehen konnte, wo der Stifter einer Religion, die Liebe und Vergebung und Aufrichtung der Gefallenen verkündet — wo das Vorbild aller Tugend — als Opfer eines Justizmordes gefallen ist? Diese Erscheinung wäre kaum erklärlich, wenn man nicht wüßte, wie viel leichter das Bekennen eines Glaubens mit Worten, als mit Thaten ist, und wie schwer der Mensch sich entschließt, über die Vernünftigkeit des Hergebrachten nachzudenken, und lieber den Unsinn neben der Wahrheit fortbestehen läßt, als er den ersten der lezteren aufopfert. Das aber wird man mit Sicherheit annehmen dürfen, daß die Schüler des Socrates, die ihren geliebten Lehrer den Giftbecher trinken sahen, alle unbedingt für die Aufhebung der Todesstrafe gestimmt haben würden, und noch heut zu Tage wird der Mensch, in welchem auch nur noch ein leiser Funke von Gefühl für Recht und Unrecht glimmt, keinen Augenblick sich über die Beantwortung der Frage bedenken, ob das Leben eines Unschuldigen zu theuer erkauft sei, wenn es dadurch gesichert werden

kann, daß auch der Schuldige nur einer harten Freiheitsstrafe unterworfen wird.

Noch aber muß ich einen anderen Punkt berühren, welcher mir eine ganz besondere Wichtigkeit für die Behandlung unseres Gegenstandes in dem gegenwärtigeu Augenblicke zu haben scheint. Es fragt sich nämlich auch noch dieß: Kann die Badische Ständeversammlung jezt, wo nur allein der Entwurf eines Strafgesetzes, nicht auch der Entwurf eines Strafprozeßgesetzes vorgelegt wird, über die Zuläßigkeit oder Nichtzuläßigkeit der Todesstrafe entscheiden?

Ich für meinen Theil muß es nach meiner festesten subjectiven Ueberzeugung wo nicht für eine Unmöglichkeit, doch für eine der größten Inconvenienzen halten, wenn eine Frage von solcher unendlicher Wichtigkeit von einer Ständeversammlung berathen und entschieden werden soll, so lange noch nicht zugleich der Entwurf des Strafprozeßgesetzbuches mit vorgelegt werden kann, ohne welchen es kaum möglich ist, die Folgen alle voraus zu bestimmen und zu übersehen, welche die Entscheidung für die Beibehaltung der Todesstrafe nach sich ziehen kann. Auch in den Grundsätzen, welche das Strafprozeßgesetzbuch über die Behandlungsweise der Capitalverbrechen aufstellen wird, können eine große Masse der wichtigsten Gründe liegen, welche denjenigen, der vielleicht an sich geneigt sein möchte, für die Beibehaltung der Todesstrafe zu stimmen, veranlassen können, zu der entgegengesetzten Ansicht überzutreten. Diese Stimmen, und deren möchten vielleicht nicht wenige sein, gehen aus Unkenntniß für die Abschaffung der Todesstrafe verloren, und so könnte es geschehen, daß sich lediglich durch Irrthum und Mangel eines gehörigen Ueberblickes der Folgen eine Majorität für die Beibehaltung der Todesstrafe ausspräche, während diejenigen — welche sich bei der Abstimmung über die criminalprozeßualischen Bestimmungen hinsichtlich der Capitalverbrechen in der Minorität befinden, und die wenn sie dieß Voraus hätten ahnen können, nie und nimmermehr

für die Beibehaltung der Todesstrafe gestimmt haben würden — zu denjenigen gerechnet, welche unbedingt aus anderen Gründen gegen die Beibehaltung der Todesstrafe gestimmt haben, zusammen die Majorität gebildet haben würden — so daß am Ende die Beibehaltung der Todesstrafe durch eine ursprünglich — bei dem Votiren über das Criminalgesetzbuch — irrthümlich gebildete Majorität ausgesprochen wäre, welche in Wahrheit, nach vollständiger Kenntniß der Sache keine Majorität geworden sein könnte. Ich will deßhalb versuchen, nur einige der wichtigsten criminalprozeßualischen Puncte anzudeuten, deren Entscheidung gar nicht von der Frage über die Beibehaltung der Todesstrafe getrennt gedacht werden kann.

Die erste und Hauptfrage ist: wer wird künftig über die Capitalverbrechen richten: Geschworne, oder ein Tribunal, wie bisher? Die Entscheidung dieser Frage muß an sich schon für Viele, welche nicht unbedingt unter allen Voraussetzungen für Abschaffung der Todesstrafe sind, entscheidend hinsichtlich ihres Votums über die leztere werden. Den Einen wird vielleicht ein Tribunal, den Andern wird vielleicht eine Jury nicht die nothwendigen Garantien für die materielle Richtigkeit der Urtheile, mithin für die Zuläßigkeit der Todesstrafe zu geben scheinen. Die Einen oder die Andern sind sonach — wie nun die Entscheidung über die Verfassung und Besetzung des Criminalgerichtes ausfallen mag, für die Abschaffung der Todesstrafe gewonnen, wenn die gewählte Gerichtsverfassung nicht ihren Anforderungen entspricht. Bleibt dieser Punct unberücksichtiget, so sind vielleicht beide Theile für unsern Zweck verloren.

Die zweite nicht minder wichtige Frage wäre: Darf ein Todesurtheil nur dann ausgesprochen werden, wenn der Verbrecher der That geständig ist, oder auch ohne ein solches Geständniß? Wird eine Geschwornen-Verfassung gewählt, so ist damit auch zugleich — weil die Jury nur nach ihrem Gewissen und ihrer subjectiven Ueberzeugung richten kann — für das Leztere entschieden. Diese Frage kann also wieder eine Trennung der Votanten in ver-

schiedene Theile zur Folge haben, und der Theil, welcher sich dahin entscheiden wird, daß er keine Verurtheilung zur Todesstrafe ohne vorliegendes Geständniß will, muß sich, wenn er in der Minorität ist und nicht unterliegen will, gleichfalls auf die Seite derjenigen schlagen, welche die Todesstrafe absolut verneinen.

Die dritte Frage ist: Soll ein Todesurtheil durch Stimenmehrheit, oder nur durch Stimmeneinhelligkeit zu Stande kommen? Die Wichtigkeit der Sache läßt auch hierüber getheilte Meinungen voraussetzen. Finden sich die Anhänger der letzteren Meinung an sich in der Minorität, so müssen auch sie sich, um nicht zu unterliegen, für die Abschaffung der Todesstrafe erklären.

Es sind demnach hier drei Minoritäten möglich, welche zusammengenommen, besonders, wenn sich noch eine vierte Parthie bildet, welche unbedingt und ein für allemal für Abschaffung der Todesstrafe sich erklärt — woran nicht zu zweifeln ist — leicht die Majorität bilden können. Es hängt demnach sehr Vieles ja Alles — davon ab, ob der criminalprozeßualische Theil des Strafgesetzbuches zugleich mit den rein criminalrechtlichen Bestimmungen über die Todesstrafe zur Abstimmung gebracht wird oder nicht. Nur in dem einen Falle würde die abgesonderte Verhandlung über die rein criminalrechtlichen Bestimmungen unschädlich sein, wenn sich die Majorität der Kammern unbedingt für Abschaffung der Todesstrafe entscheiden könnte.

Wir haben bisher nur von den Nachtheilen gesprochen, welche die Anwendung der Todesstrafe nach sich zieht. Lassen Sie uns nunmehr auch das Verhältniß der Abschaffung der Todesstrafe zu anderen Lehren des Strafrechtes, ihre Einwirkung auf diese, die entschiedenen Vortheile, welche dem Strafrechte daraus erwachsen müssen, betrachten. Es ist nothwendig, daß wir unsern Blick erheitern, um sodann desto unbefangener das zu prüfen, was wir noch zu würdigen haben. Vielleicht vermag auch das bei Manchem etwas für die Bestimmung seines Entschlusses beizutragen,

wenn er erkennen lernt, daß es sich nicht blos allein um die Abschaffung eines vereinzelt stehenden Mißstandes handelt, wobei noch zweifelhaft bleiben könnte, ob nicht aus seiner Beseitigung neue Nachtheile entstehen werden — vielleicht wird es doch den Einen oder den Andern noch mehr bestärken, wenn wir ihm zeigen können, wie kein humaner Schritt gethan werden kann, ohne daß sich seine segensreichen Folgen sofort auch über andere Verhältnisse erstrecken. Ich will es hier vorläufig nur als etwas Untergeordnetes berühren, daß die Abschaffung der Todesstrafe dem Richter bei Beurtheilung der schwersten Fälle, eine weit größere Ruhe des Gemüthes — eine größere geistige Klarheit verstatten wird, als die Prüfung derselben Sache, wenn eine Todesstrafe im Hintergrunde lauert. Hier lasse man die reden, welche über Tod und Leben mitgesprochen haben, und wenn ein Richter nicht wie ein Henker, den Menschen ausgezogen hat, so wird er das quälende, peinigende Gefühl beschreiben können, das auch da, wo der juristische Verstand bereits vollständig überzeugt ist, noch die Brust beenget, wenn das entscheidende „Schuldig" ausgesprochen werden soll — dem, so sehr es auch motivirt sein mag, noch immer etwas in dem menschlichen Herzen zu widersprechen scheint. Ist dieß die Gemüthsverfassung die überhaupt zur Fällung eines Strafurtheiles nöthig ist! Ist der Richter überdieß von Natur ängstlich, und weicher geschaffen, so sind die Tage, die seiner Entscheidung vorhergehen — für ihn Tage der innersten Seelen-Pein; er wird nach jedem — nach dem geringsten scheinlichen Momente haschen, um noch eine Entschuldigung dessen, was nicht entschuldigt werden darf, daran zu knüpfen: er wird sich quälen, eine Freisprechung zu motiviren, wo harte Strafe wohl begründet ist; die entgegenstehende Entscheidung seiner Collegen wird ihn elend machen, und seine Seelenruhe auf lange Zeit getrübt sein — ja er kann den Stand verdammen, dem er sich gewidmet hat — der doch so unentbehrlich für das Wohl des Ganzen — ja die wohlthätigste, so wie die älteste und ewig nothwendige Fundamentalinstitution der menschlichen Ge-

sellschaft ist. Lassen wir aber die Todesstrafe fallen — muthen wir dem Richter nicht mehr zu — mit sich und seinem Urtheil im Widerspruch, den Mord anzuordnen, den er straft — zwingen wir ihn nicht mehr, Priester einer delirirenden Gerechtigkeit zu sein, die ein zweiter Moloch, nur durch das Blut der Kinder unseres Volkes befriediget werden kann — und das Urtheil des Richters wird klar bleiben, er wird seine Würde, die Heiligkeit seines Amtes höher fühlen, als wenn er dem Henker die blutige Bruderhand zu drücken hat — er wird nicht mehr ängstlich nach geträumten Entschuldigungen jagen und auch im Augenblick, wo er verdammt, den freien klaren Blick, die Ruhe seiner Brust bewahren. Ja es ist eine gerechte Forderung, die der Juristenstand an die Gesetzgebung machen darf, daß man ihm das Priesteramt einer menschlichen Gerechtigkeit vertraue, daß man seine schwere Pflicht nicht schwerer — seine große Verantwortlichkeit nicht größer mache, als die eiserne Nothwendigkeit gebeut.

Ich darf noch weiter fragen — welcher Gesetzgeber, welcher Landstand der für die Todesstrafe spricht, wird nicht mit Schaudern daran denken, daß er, er selbst oder sein Sohn als Richter — ein unrichtiges Todesurtheil aussprechen könnte — welches Gewissen ist so stark, daß es sich für solchen Fall im Voraus durch die Möglichkeit der Täuschung bei dem redlichsten Willen genügend entschuldigt hält — wer vermag die Stärke der Reue zu bemessen, die sein Leben zernagen, ihn unglücklich machen kann? Und wie, wenn nun wirklich ein Versehen des Richters unterlaufen wäre, nur ein kleines — ein ganz kleines — aber groß genug, die Todesstrafe in Vollzug zu setzen? Und wie leicht ist dieses möglich nach einer Gerichtsverfassung, in welcher der Referent und höchstens noch ein Correferent allein die Acten gelesen haben, wo sein Vortrag die einzige Basis der Entscheidung ist? Kann der unglückselige Mann, der dieß zu spät entdeckt, noch jemals frei zu seinem Gott empor zum Himmel blicken! Diesen Möglichkeiten, diesen Qualen könnt

Ihr Euch, könnt Ihr Euere Kinder mit einem einzigen Worte entziehen — und dieß Wort wollt Ihr nicht geben?

Allein wir wollen von dem Allen absehen, obschon gewiß auch dieß mit in die Wagschale gelegt werden muß — wir wollen lediglich nur als positive Juristen sprechen und nun den eigentlichen, wahren juristischen Vortheil, den Gewinn angeben, den das Strafrecht, und namentlich die Legislation, aus der Abschaffung der Todesstrafe ziehen muß, ein Verhältniß, das für den, der Jurist ist, der weiß, um was es sich hier handelt, gleichfalls allein schon entscheidend sein müßte.

Ich habe schon oben zu erwähnen Gelegenheit gehabt, daß einer der wesentlichsten Mängel unseres Strafrechtes und unserer Strafzufügung in der Unsicherheit bestehet, in welcher wir uns stets über die Imputabilität eines Individuums befinden, daß die Grundsätze und Bedingungen der Imputation erschöpfend darzustellen, noch keiner Legislation auch nur einigermassen befriedigend gelungen ist, so wie ich offen gestehe, daß mich auch in dem badischen Entwurfe die Fassung der dahin einschlägigen Bestimmungen nicht befriedigt hat, besonders da sie zu viel von der Schulsprache an sich tragen — obgleich ich im Uebrigen gerne anerkenne, daß darin viel mehr und Besseres als in anderen Legislationen wirklich geleistet worden ist.

Fragen wir nun aber — warum legt man der Lehre von der Imputation eben in unseren Tagen jene ungemeine, ja außerordentliche Wichtigkeit bei, warum will sich die Legislation derselben absolut bemächtigen, warum Rechts-Grundsätze über ein Verhältniß aufstellen, welches zwar nicht gänzlich aber doch großentheils ein rein factisches, also veränderliches, durch jede neue Entdeckung der Natur- und Heilkunde umzustoßendes ist und eben in so weit es factisch ist, lediglich Gegenstand der speziellen Beweisführung in jedem einzelnen Falle sein kann? — Warum will man dieses Feld nicht — wenigstens dem factischen Theile nach — der Wissenschaft und der Erfahrung wie bisher überlassen, denen wir doch wahrlich

auch allein alles verdanken, was wir bereits darüber wissen? Wie lange ist es her, daß die Wissenschaft sich auf diesen Gegenstand geworfen hat, daß Erfahrungen gesammelt werden? Und jetzt schon will eine Legislation eingreifen, will Schranken ziehen, will der erst seit wenig Jahren sich entwickelnden Erfahrung schon mit einem kategorischen — „bis hieher und nicht weiter“ — entgegen treten, — jetzt schon will die Legislation mit der Wissenschaft abschließen, und die Compendienweisheit soll in die Gesetzbücher wandern! Was ist der Grund dieser Erscheinung? Das bloße Vorkommen vielfacher Widersprüche in den Ansichten der Gerichte und der Gerichtsärzte über Imputabilität der einzelnen Inquisiten vermag dieß nicht genügend zu erklären: practische Männer, wie sie an der Spitze unserer Legislationen stehen, können das nicht verkennen, daß nur Verschiedenheiten über Principien, nicht aber Verschiedenheit der Ansichten über die Natur und das Wesen factischer Verhältnisse durch Gesetze geordnet werden können und dürfen — solche Männer können auch das nicht verkennen, daß Verschiedenheit der Ansichten über factische Fragen an sich kein Unglück ist, und darauf die Förderung der Wissenschaft und des gesammten geistigen Lebens der Menschheit beruhet. Nein der Grund, warum die Gesetzgebung sich verpflichtet glaubt, die Imputationslehre jetzt in ihr Bereich zu ziehen, der Grund, warum man jetzt so sehr danach ringt, das Prinzip der Imputation klar auszusprechen, ohne sich über die Scheidung dessen was daran Rechtlich oder Factisch, was mithin Princip- und Gesetz-fähig ist oder nicht, recht deutlich und bewußt geworden zu sein — dieser Grund liegt eben zunächst in dem Verhältnisse der Imputation zur Todesstrafe. Hier tritt die Frage nach dem Principe der Imputation in ihrer vollen Wichtigkeit hervor — hier ist ein Mißgriff mörderisch vielleicht für Jahrhunderte — die Todesstrafe — diese einmal vollzogen — unwiderrufliche Strafe — diese ist es, welche man zunächst im Auge hält, wenn man über die Prinzipien der Imputation streitet

und kämpft. Der Ernst, die Tiefe, mit welcher diese Frage von den Gesetzgebungen unserer Zeit behandelt wird, ist uns der sicherste Bürge für die Humanität, die bereits in den gesetzgebenden Collegien ihren Thron aufgeschlagen hat — man will nur das Gerechte man ringt, es zu erkennen: laßt uns diese Ueberzeugung offen — laßt sie uns freudig aussprechen — darum wird auch uns Niemand zürnen, wenn wir hier zur allseitigen Prüfung der Sache beitragen, so viel wir können.

Lassen Sie uns nun einmal die Todesstrafe aus der Gesetzgebung hinwegdenken — und in demselben Augenblicke hat das Princip der Imputation — nicht seine Wichtigkeit — nein — aber seine Gefährlichkeit verloren. Wir laufen nicht mehr Gefahr, wenn wir verurtheilen, ein Menschenleben zu enden — es unwiderruflich durch einen Irrthum über die Zurechnungsfähigkeit zu enden. Die Strafanstalt, in welche der Verurtheilte sonach gebracht werden muß — verstattet eine fortwährende genaue — ja eine genauere Beobachtung seiner geistigen Zustände, als bisher möglich war: wird hier nun auch nachträglich die Geisteskrankheit entdeckt, was nicht fehlen kann, wo dieselbe wirklich vorhanden ist und die Sträflinge unter steter Beaufsichtigung stehen — namentlich wenn die Direction der Strafanstalten, wie neuerlich in Baden mit größter Zweckmäßigkeit begonnen worden ist, gebildeten Aerzten übertragen wird — wird also noch nachträglich hier die Geisteskrankheit entdeckt, so versöhnt eine einfache Versetzung des bisherigen Sträflings in die Irrenanstalt das nach der früheren Kenntniß seines geistigen Zustandes abgefaßte, nun als irrthümlich befundene Urtheil mit der Humanität, und selbst seine irrthümliche Detention in der Strafanstalt ist für den Sträfling weit weniger empfindlich und für das allgemeine Rechtsgefühl weit weniger verletzend, als die Hinrichtung eines Menschen auf die Gefahr hin, daß sein geistiger Zustand doch krank, wenn gleich die Krankheit nicht zum sichtlichen Ausbruche gekommen und also nicht erkannt und gewürdigt

gewesen war -- eine Gefahr die um so größer ist, je tiefer der Wahnsinn versteckt lag. Es ist aber einleuchtend, daß, so wie dem Principe der Imputation, welches sich hauptsächlich mit der Bestimmung der geistigen Zustände befassen will, welche die Zurechnung ausschließen, seine gefährliche Seite durch die Abschaffung der Todesstrafe genommen ist, auch ein minder richtig, minder glücklich, minder erschöpfend ausgedrücktes Imputationsprinzip bei weitem weniger nachtheilig wirken kann. Wir geben nun Alle die ungemeine Schwierigkeit der Aufstellung eines richtigen Imputationsprinzipes — wir Alle geben die unberechenbare Gefährlichkeit zu, die diese Aufstellung haben muß, so lange es eine Todesstrafe gibt — wir können mit einem Worte uns dieser Gefahr entledigen, den Gordischen Knoten, der sich nicht lösen will, durchhauen — laßt dieß den lezten Streich sein, den wir mit dem Schwerdte der Gerechtigkeit führen, und dann laßt es uns als die herrlichste Trophäe des Sieges christlicher Bildung auf dem Altare der Menschlichkeit niederlegen — so mag sein letzter Gebrauch vor dem Richterstuhle der Weltgeschichte den Mißbrauch von Jahrtausenden versöhnen!

Hier sollte mir meine Rede zu schließen erlaubt sein. Wo Gründe dieser Art vorliegen, sollten Inconvenienzen, die vielleicht im ersten Augenblicke, bis man an das neue System gewöhnt ist, entstehen können, nicht in die Wagschale dagegen gelegt werden dürfen — hier sollte von vorne hinein feststehen — „dergleichen transitorische Inconvenienzen müssen besiegt werden" und hat man sich zu diesem Entschlusse einmal erhoben, so ist das „wie" nur noch Sache einer untergeordneten Berathung. Doch wir wollen nichts versäumen, wir wollen auch hiervon sprechen, damit nicht das Unbedeutende vergrößert, die Mücke zum Elephanten gemacht werde.

Als der erste Nachtheil, den man von der Aufhebung der Todesstrafe befürchten möchte, wird gewöhnlich angegeben, daß die Scheu vor dem Gesetze, die Furcht vor der unwiderstehlichen Gerech=

tigkeit verschwinden, und mit der Furcht vor dem Schwerdte die Zahl der Verbrechen sich vermehren werde.

Dieser Einwand wird eines Theiles von denen gemacht, die im Volke nur Pöbel sehen, die anstatt kräftig an der Erhebung ihres Volkes zur Sittlichkeit und bürgerlichen Tugend mitzuarbeiten, die Hände in deu Schoos legen und ein Interesse daran zu haben glauben, daß der Pöbel — Pöbel bleibe. Mit dieser Klasse von Personen habe ich nicht zu reden. Diese sind das Wort eines redlichen Mannes nicht werth. Andererseits hört man mitunter noch den gemeinen Mann selbst die Anwendung von Todesstrafen verlangen. So lange das gemeine Volk weiß, daß eine Todesstrafe in dem Gesetzbuche ist, wird es deren Anwendung wollen, und hat Recht das zu verlangen — denn wenn die Todesstrafe nicht gerecht nicht heilsam wäre — warum wäre sie im Gesetzbuche gedroht? Das alles ändert sich von selbst, wie die Todesstrafe aus dem Gesetzbuche hinwegfällt. Wer ein Volk edel, frei und groß von Gesinnung haben will, muß es für das Edle, Große, Schöne und Gute, für Tugend und Freiheit erziehen; das Volk hebt sich nie selbst — aber es hat die Fähigkeit dazu gehoben zu werden. Einmal müssen wir doch sagen, der Augenblick der Reife sei da; welchen Grund haben wir in Baden diesen Ausspruch zu verzögern? Sind der Meineide etwa mehr geworden, seitdem man sie nicht mehr mit dem Abhauen der Hand, dem Ausschneiden der Zunge bestraft? Haben sich die Räuber in Baden vermehrt, seitdem man den Räuber nicht mehr mit dem Schwerdte richtet? Ist das Eigenthum in Baden jetzt mehr gefährdet, als in jener Zeit, wo ein Diebstahl von fünf Gulden den Thäter an den Galgen brachte? Bestehet die öffentliche Ordnung nicht mehr, ist der Credit des Staates untergraben, seitdem man den Falschmünzer nicht mehr in Oel zu Tode siedet — ist Baden vielleicht jetzt verwüstet, weil kein Brenner mehr lebendig im Feuer geröstet wird? Ist die Achtung vor dem Gesetze gesunken, ist das Leben weniger sicher, seitdem der Todschlag

im Affekte nicht mehr mit dem Schwerdte gestraft werden darf? O wir haben die Augen und die Ohren offen, und wir sehen nicht und wir hören nicht — wir sind blind und taub gegen das Zeugniß der Geschichte und unserer eigenen Lebenserfahrung, die uns lehrt, daß mit der Grausamkeit des Staates auch die Zahl der gröberen Verbrechen abnimmt. Hier sehet dieses blühende badische Land — hier sehet diesen Staat, der ein Muster-Staat für Deutschland in jeder Hinsicht genannt werden kann — hier seht diese emsige, fröhliche, gewerbthätige mit dem glücklichsten Sinne für Ordnung und Ruhe, von Liebe für ihren Fürsten und ihre Verfassung beseelte Bevölkerung — und dieses Volk soll noch nicht reif sein für die Abschaffung der Todesstrafe?

Und doch war dieses Volk vor Jahren schon reif für die Abschaffung selbst der geringsten körperlichen Züchtigung! Diese fand die Humanität empörend, die Ruthenstreiche sind abgeschafft, aber daß das Gesetz noch für jeden Bürger die Todesstrafe droht, daß der, der zu edel ist, mit Ruthen geschlagen zu werden, sein Leben unter dem Schwerdte des Nachrichters enden kann — das hat die Humanität in Baden noch nicht anstößig gefunden! Wenn diese Logik nicht an Wahnsinn gränzt, wenn uns die Beibehaltung der Todesstrafe nach Abschaffung der körperlichen Züchtigung nicht vor allen europäischen Nationen mit Schmach bedeckt — dann sind die Begriffe von Ehre und Unehre, Wahrheit und Täuschung in einander geflossen. Was würde ein Cicero — was würde das ganze klassische Alterthum — was wird die Nachwelt von uns denken — wenn wir von uns sagen müssen: **Facinus — scelus est verberari civem Badanum — impune necatur!!** Der erste Schritt ist einmal geschehen — ob es klug war ihn zu thun — ist nun nicht mehr die Frage: Vernunft und Ehre fordern jetzt den zweiten — wir sind entehrt, wenn wir zurücktreten! Wer kann, wer darf nun noch zu sagen wagen — die Abschaffung der Todesstrafe sei in Baden noch nicht an der Zeit?

Eine eigenthümliche Seite hat die Behauptung, daß die Todesstrafe nicht entbehrlich sei, in dem Munde des ruhigen braven gewerbfleißigen Bürgers. Mehr wie der Jurist, mehr wie die sogenannten gebildeten Stände hängt ein Theil dieses Bürgerstandes an der Beibehaltung der Todesstrafe. Gerade diese Beobachtung wird aber sodann in den Händen der Gegner eine Waffe, die sie gegen uns zu gebrauchen suchen. Hier wird von Nationalgefühl, von Volksstimmung gesprochen, die berücksichtiget werden müsse — diesen Bürgerstand hat man zunächst im Auge, wenn man von der nothwendigen Erhaltung der Achtung des Gesetzes durch die Todesstrafe spricht. Ja in Wahrheit — die Meinung dieses Theiles der Staatsbürger ist hochwichtig — sie verdienet eine besondere Beachtung. Dieß ist der Stand, der den Kern unserer deutschen Staaten bildet; dieser Mittelstand ist es, auf dem die Kraft unserer Regierungen beruhet, der Mittelstand ist es, auf den alle unsere Institutionen berechnet sind, der der Träger unserer ganzen politischen Wohlfahrt — das eigenthümliche Moment unseres Staatslebens ist, dessen sich selbst Frankreich und das hochstehende England nicht rühmen können. Ich wiederhole, die Ansicht dieses Theiles des Volkes, auf dessen Blüthe, auf dessen Schutz durch das Gesetz unsere ganze politische Existenz beruht, ist sehr wichtig. Eine solche Meinung müßte allerdings geschont werden, wenigstens dürfte sie nicht unberücksichtigt bleiben, und auch ich würde sie schonen, wenn ich sie eines Theiles als wirklich und allgemein vorhanden, und wenn sie dieß wäre, als begründet erkennen könnte — wenn sie mir als der Ausdruck eines klaren Bewußtseins einer Nothwendigkeit, und nicht vielmehr wie ein Ausfluß der Bequemlichkeit und der Selbstzufriedenheit erkennbar wäre. Gerade dieser Mittelstand ist es, der so gern scharf zwischen sich, dem ansäßigen, arbeitsamen, auch wohl — dem begüterten Bürger, und der Hefe — dem Gesindel — unterscheidet; es ist das Selbstgefühl seiner Wichtigkeit, seiner Bedeutung für den Staat, welches dies nothwendig

mit sich bringt. Dieser Stand ist es, der so gerne die Todesstrafe zur Abschreckung des Gesindels beibehalten sieht; aber hat wohl einer dieser Klasse von Vertheidigern der Todesstrafe schon daran gedacht, daß die Todesstrafe nicht nur für das Gesindel, daß sie auch für ihn — für seine Kinder — in dem Gesetze gedrohet ist? Ist er in seiner stolzen Sicherheit verbürgt, daß nie er, nie eines seiner Kinder eines Kapitalverbrechens angeschuldigt vor dem Criminalgerichte zu stehen haben wird? Ich spreche hier nicht von dem Falle, daß er, daß sein Kind das angeschuldigte Verbrechen wirklich beging — dann würde ich ihn nicht bemitleiden, denn ihm geschähe nur wie er selbst gewollt hat — sondern von dem Falle spreche ich, wo ein unglückliches Zusammentreffen von Umständen eine Masse Anschuldigungen und Anzeigen anhäufen, denen er erliegen muß — gegen welche die schwachen Beweise seiner Unschuld nicht ausreichen!

Hält man etwa diesen Fall für unmöglich — nein er ist sogar nicht selten — jeder Criminalist weiß davon Beispiele aufzuführen — Ihr selbst seid vielleicht schon in geringerer Sache in ähnlichem Falle gewesen — Ihr selbst wißt daher schon, wie zweifelhaft — wie oft von einer Kleinigkeit abhängig der Ausgang eines Prozesses ist — und nun — wie zweckmäßig erscheinet Euch jetzt die Todesstrafe? — Das will der Mittelstand nicht — nur für das Gesindel möchte er wohl eine Todesstrafe — aber für sich — das ist ein Fall, den er sich gar nicht möglich denken möchte. Es ist dieß ein ehrenwerther, biederer Charakterzug, um den man das deutsche Volk lieben muß. Dieß stolze Sicherheitsgefühl, dieses edle Selbstbewußtsein des Bürgersmannes, dem selbst die Möglichkeit des Gedankens fremd ist, daß er Verbrecher werden, daß er auf den Tod angeklagt werden könnte — das ist die wahre Gesittung, dieß eben ist die Bürgertugend selbst, auf welcher die Festigkeit unserer Staatseinrichtungen, das Wohl von ganz Deutschland beruht. Diesen Character dürfen wir nicht antasten — so lange wir ihn unbefleckt erhalten, ist die öffentliche Ordnung in Deutschland verbürgt

— und gewiß — die Abschaffung der Todesstrafe — die das Leben des Bürgers erst gesetzlich in seinem höchsten Werthe anerkennt, kann diesen Character nicht angreifen, nein es muß die moralische Kraft gewaltig heben, wenn der Bürger mit gerechtem Stolze sagen kann — wir sind keiner Todesstrafe unterworfen, bei uns bedarf es ihrer nicht, die Achtung der Gesetze zu erhalten!

Wer die Todesstrafe nicht für sich und seine Familie in Anwendung gebracht wissen will, der muß bedenken, daß heut zu Tage das Gesetz nicht mehr bürgerliche Rangstufen unterscheidet. Die Zeiten, wo die Gerichte Anstand nahmen, einen Adelichen, einen patricischen Bürger, blos wegen dieser Eigenschaft, zu verurtheilen — sind vorüber: der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze ist verfassungsmäßig ausgesprochen — das Strafrecht duldet keine Privilegien mehr. Groß wie die Antike, groß wie ein **Fabius Cunctator** vor dem Senate der Carthager *) stehet unsere Zeit vor uns — im faltenreichen Busen ihres Mantels beut sie uns jetzt Krieg oder Frieden — wir müssen wählen — Leben oder Tod für Alle! Wohl uns, wenn Ihr nicht wählt zum eigenen Verderben!

Wohl mancher ist schon lange gegen die Todesstrafe entschieden — doch zaget er, den Augenblick zu bestimmen, wo sie hinwegfallen soll — man ist für eine Zögerung, man will wohl, jedoch nicht eher, als bis man etwas besseres dafür gegeben habe — etwas — was als Strafe wenigstens eben so sehr empfunden werden, eben so stark abschrecken könne! Hier wollen wir uns nicht bei der längst bekannten Thatsache aufhalten, daß die Todesstrafe nicht abschreckt, denn sonst müßte es längst kein todeswürdiges Verbrechen mehr geben, sonst müßte Spanien, wo nach verbürgter Angabe sogar in Zeiten der Ruhe alljährlich achtzig bis einhundert Todesurtheile vollzogen werden, längst das Land der paradiesischen Unschuld

---

*) **Quintus Fabius Maximus; Livius XXI. 18 —**

geworden sein. Was heißt aber das: „etwas anderes an die Stelle der Todesstrafe setzen?" doch nicht sie in anderer Gestalt einführen? Hier muß ich vorerst mit einer Frage entgegentreten: was haben wir denn an die Stelle der Folter gesetzt? Einen durch die Wissenschaft verbesserten Criminalprozeß — aber kein Surrogat, und Niemand vermisset mehr die Folter. Wir wollen aber hier nicht um Worte zanken: dazu ist unser Gegenstand viel zu ernst; das was man an der Stelle der Todesstrafe verlanget, sind solche Einrichtungen, welche die Wirksamkeit der übrigen Strafen erhöhen, und dieß Verlangen ist gewiß billig — es ist gerecht — ja ich füge sogar hinzu: es ist zu wenig — es ist einseitig. Wir müssen das Verbrechen, wo wir dasselbe bekämpfen wollen, an der Wurzel angreifen — wir müssen es verhüten, ihm entgegenwirken ehe es begangen wird — und dieß muß geschehen — nicht allein durch eine tüchtige Polizei und eine tüchtige Gensdarmerie — sondern vor allem durch tüchtige Schulen, durch Hebung, durch Beförderung der Bildung, aber nicht auf Kosten der Sittlichkeit, sondern Hand in Hand mit dieser, damit nicht auf der einen Seite verloren werde, was wir auf der andern gewinnen. Nicht die großen Verbrechen sind es heut zu Tage, von welchen dem Staate eine ernstliche Gefahr droht: diese sind mit der Verbreitung der Humanität verschwunden, wie das Raubthier mit der Cultur des Bodens, und wo auch ein oder der andere einzelne Fall noch auftauchet, da ist für unsern Staatsorganismus keine Gefahr, die Autorität des Gesetzes dagegen zu handhaben. Aber was uns drohet, was wir fürchten müssen, das ist die Ueberhandnahme der kleinen anscheinend unbedeutenden Verbrechen — doch von diesen ist hier nicht die Rede.

Das Dritte was uns bei Abschaffung der Todesstrafe neben einer guten Polizei und guten Schulen Noth thut, sind tüchtige Zuchthäuser, die aufhören Hochschulen des Lasters zu sein, und uns den Verbrecher nach ausgestandener Strafzeit gebessert zurückge-

ben und namentlich durch den Eindruck, den sie in dem Gemüthe des Sträflings machen, der Gefahr des Rückfalles entgegenwirken. Die Schritte, welche von unserer Regierung in letzter Zeit in dieser Beziehung bereits gethan worden sind, entheben uns hier der Nothwendigkeit weiter einzugehen. An den Landständen wird es sodann stehen, in den beiden wichtigsten Puncten — bei der fortwährenden Verbesserung der Schulen und bei der neuen Organisation der Zuchthäuser — nicht karg zu sein: die Kapitalien die man hierauf verwendet, werden für das Ganze die reichsten Früchte tragen. Man nehme es wohl zu Herzen: bei den meisten gröberen Verbrechen, gerade bei denen, die wir todeswürdig nennen, liegt die erste entferntere Ursache in vernachläßigter Erziehung und Jugendbildung, in vernachläßigter polizeilicher Beaufsichtigung und Beschäftigung des Individuums, welches regelmäßig erst von Stufe zu Stufe dem Verbrechen entgegenreift. An allen dem ist der Staat mitschuldig — und auch dieß wäre somit ein Grund weiter gegen die Todesstrafe.

Uebrigens fürchte man nicht, daß durch die Aufhebung der Todesstrafe die Zuchthäuser übervölkert werden. Man übersehe nur nicht, daß schon jetzt die Praxis kaum mehr eine andere als eine Freiheitsstrafe erkennet, und daß in Baden bei einer Bevölkerung von mehr als 1200000 Seelen in einem Decennium durchschnittlich kaum drei Fälle gerechnet werden können, in welchen nach der gegenwärtigen Gerichts-Verfassung die Vollstreckung einer Todesstrafe stattfinden würde. Diese Zahl ist wahrlich eine geringe Last für das Land, und durch deren Uebernahme wohlfeil genug die Gefahr eines Justizmordes abgekauft.

Ueberdieß wird die Bevölkerung der Gefängniße überhaupt sehr schmelzen, wenn die Rückfälligen in Folge neuerer bereits anderwärts durch die glänzendesten Erfolge erprobter Strafeinrichtungen zum größten Theile ausbleiben, worüber hier nicht der Ort ist weiter zu handeln. Nur so viel will ich noch hier bemerken, daß

wenn es darauf ankäme, Strafeinrichtungen zu treffen, die die Todesstrafe an Empfindlichkeit aufwiegen — nichts Unmögliches verlangt würde. Schon der Römer wußte, daß es leicht sei den Menschen in eine Lage zu versetzen, in welcher er den Tod noch als eine Wohlthat betrachten müßte. *)

Die Seltenheit der Anwendung der Todesstrafe in Deutschland in neuerer Zeit führt mich auf einen anderen Einwand, welcher von dieser Seltenheit selbst hergenommen wird. Als wenn dadurch die Gefahr eines Justizmordes ein für Allemal abgewandt wäre, daß man seltener verurtheilt! Jeder Mensch hat nur ein Leben zu verlieren, und für den Verurtheilten ist es gleichgültig, ob neben ihm noch andere hingerichtet werden oder nicht. Das einzige, was man von einer seltenen Todesstrafe zu erwarten vorgeben kann, ist die Erhaltung der höchsten Autorität des Strafgesetzes — d. h. Abschreckung. Wir wollen nun dieß einmal zugeben, obschon, wie wir bereits bemerkten, dieses erwiesen unrichtig ist, und überdieß das Eingeständniß eines Justizmordes, welches zu machen die Staatsgewalt unter Umständen genöthigt sein kann — ja sogar das öffentliche Mitleiden, das sich mitunter für den Verbrecher bildet, dem Ansehen der Gerechtigkeitspflege weit gefährlicher werden können, als die beabsichtigte Abschreckung jemals fruchtbringend sein wird.

An die Seltenheit der Anwendung der Todesstrafe (und daß sie dieß ist, wird doch glücklicherweise von allen Theilen ge-

---

*) So verordneten Arcadius und Honorius, des großen Theodosius unwürdige Söhne in der L. 5. Cod. ad Leg. Jul. majestatis in Bezug auf die Kinder eines Hochverräthers: „Sint postremo tales, ut his . . . sit et mors solatium et vita supplicium. — Daß wir eine solche Strafeinrichtung nicht wollen werden, gegen welche die Todesstrafe noch eine Gnade wäre, versteht sich wohl von selbst. Ich habe auch hier nur von dem sprechen wollen, was möglich ist.

rühmt) knüpfen sich nun aber folgende Betrachtungen. Entweder ist die Todesstrafe selten, weil die durch das Gesetz als todeswürdig bezeichneten Handlungen selten sind — dann ist dieß ein Beweis, daß in dem Publikum gar kein Hang zu dergleichen Verbrechen mehr vorhanden ist, und dann ist die Abschreckung, und mit dem Zwecke auch das Mittel — die Todesstrafe — überflüßig, und also in dem früher angegebenen Sinne politisch widerrechtlich; oder die todeswürdigen Verbrechen kommen vor, aber der Regent begnadigt regelmäßig und verwandelt die Strafe in Freiheitsstrafe. Hierdurch ist im Großherzogthume Oldenburg die Todesstrafe durch ein halbes Jahrhundert außer Uebung gekommen — in den Bayerischen — in den Preußischen Rheinprovinzen möchte kaum ein oder der andere Fall erinnerlich sein, wo unter den gegenwärtigen Herrschern eine Todesstrafe vollstreckt worden wäre, und die öffentliche Ordnung, die Ruhe, die Sicherheit, die Achtung vor dem Gesetze bestehet in diesen Landstrichen gerade eben so, alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens befinden sich in diesen Ländern ganz auf derselben Stufe, wie bei uns, wo noch — wiewohl nur sehr selten — ein Todesurtheil zur Vollstreckung kömmt. Kann die fürstliche Gnade zur Regel werden — vielleicht weil die Bestätigung eines Todesurtheiles an sich der subjectiven Ueberzeugung des Fürsten von der Unzuläßigkeit der Todesstrafe widerspricht — oder vielleicht weil der Fürst in dem besonderen aus einer anderen Regierungsperiode für eine Provinz noch fortgeltenden Strafgesetze mit Recht ein mit Blut geschriebenes Gesetz erkennet — kann auf diese Art die Gnade Regel werden, ohne das Ansehen des Gesetzes zu untergraben — warum sollte nicht diese Regel selbst zweckmäßiger in Gesetzesform ausgesprochen werden können? Gewiß würde dieses für die Handhabung der Gerechtigkeit förderlicher sein, als die Erzeugung einer ungemessenen Hoffnung auf regelmäßige Begnadigung, die leicht Frivolität erzeugen kann — denn wenn der Mensch einmal hofft, so hofft er immer das Unwahrscheinlichste, das Außerordentlichste mehr

als das Wahrscheinliche und Gewöhnliche. — Ich bin weit entfernt, dem Fürsten das schönste Recht der Krone — das Recht der Gnade — entziehen zu wollen. Aber nur das ist in den Augen des Volkes noch Gnade, was selten gewährt wird — das, was regelmäßig bewilliget wird, hört eben darum, weil es Regel geworden ist, auf, Gnade zu sein, und nimmt eben deßhalb von selbst den Charakter einer Rechtsnorm an, und wird die Gnade, die zur Regel geworden — auch nur einmal — gleichsam ausnahmsweise verweigert — so wird man das Volk fast geneigt finden, über Härte zu klagen, es wird für den Verbrecher Parthei nehmen, der bei Begehung seiner That auf deren regelmäßige Folge Rücksicht nehmen durfte und sich sodann getäuscht findet. Auch wenn die Todesstrafe weggefallen ist, wird dem Fürsten noch ein großes Feld für die Ausübung seines Begnadigungsrechtes übrig bleiben. Die neue einzuführende — auf moralische Besserung der Sträflinge berechnete Einrichtung der Strafanstalten wird dem Fürsten fortwährende, ja tägliche Gelegenheit bieten, seine schönste Prärogative zu gebrauchen, und das belohnende Gefühl, das die bewilligte Gnade dem Fürsten gewährt, wird um so reiner und höher — der Dank des begnadigten Verbrechers, mit dem sich sodann auch der Dank des Landes verbinden kann, um so inniger, um so heißer sein, als er einen gefallenen Menschen der bürgerlichen Gesellschaft gebessert zurückgegeben hat. Und ist es nicht der größte Act der Gnade den ein Fürst ausüben kann, wenn er mit einem Federzuge die Todesstrafe aus dem Strafgesetzbuche streichet, ein Act, der allein hinreicht, den Namen des Fürsten unsterblich zu machen — ihn über den Ruhm eines Titus zu erheben, den die Geschichte noch nach Jahrtausenden den Gütigen preißt! Nein diese Wohllust — nur eines königlichen Herzens werth — wird sich ein Fürst nicht selbst versagen, dessen schönster Titel Vater des Vaterlandes ist. Nein — diesen Lorbeer, diese Palme zu brechen, sollte kein Fürst seinem Nachfolger überlassen — aber fürstlich ist es, den Kranz

der Unsterblichkeit, den er mit eigener Hand gewunden, mit seiner Krone dereinst seinem Stamme zu vererben!!!

Es versteht sich übrigens wohl von selbst, daß auch nach der Ausstreichung der Todesstrafe als einer regelmäßigen Strafe aus dem Gesetzbuche, für außerordentliche Fälle und eigenthümliche Verhältnisse auch außerordentliche Mittel dem Fürsten zu Gebote stehen müssen. Ein jeder Staat kann in Lagen versetzt werden, wo die Staatsgewalt mit der gewaltigsten Kraftentwickelung momentan einzuschreiten verpflichtet ist.*) Für solche Fälle muß die Todesstrafe — hier muß sie in Verbindung mit der schnellsten Prozedur — als Standrecht — zuläßig erkannt werden, über dessen Verkündung und Eintritt der Fürst allein gebietet.

Ein ganz eigenthümliches Verhältniß im Staate ist sodann das des Militärs. Die Stellung des Soldaten zu seinem Commandeur, der Gehorsam, den er diesem im Dienste schuldig ist, ist ein Anderes — muß ein Anderes sein, als die Stellung und der Gehorsam des Staatsbürgers gegen seine Obrigkeit. Dort wo blinder Gehorsam die unerläßliche Grundlage des Dienstverhältnisses ist, muß der Staat auch über die gehörigen Zwangsmittel, um seine Autorität geltend zu machen, verfügen können. In dem Strafcodex des Militärs wird daher die Todesstrafe aus diesen eigenthümlichen Rücksichten nie fehlen dürfen.

Mit diesen Bemerkungen will ich schließen. Ich habe das Meinige gethan — über die Richtigkeit meiner Ansichten müssen Andere entscheiden — aber wo die Humanität auf meiner Seite stehet, fürchte ich kein Urtheil. Ich weiß, ich bin mit einer starken Sprache aufgetreten, wie man sie vielleicht seit langer Zeit nicht mehr gewohnt war. Ich habe mit der Wahrheit nicht liebäugeln gelernt, und will es auch nicht lernen. Persönlich beleidigen wollte

---

*) Consul videat, ne quid detrimenti respublica capiat.

ich Niemand und habe es auch meines Wissens nicht gethan. Ich habe mich lediglich an die Sache gehalten, hier aber suchte ich die Wahrheit zu zeigen, ohne Schleier, ohne Schminke. Auf ihre siegende Gewalt allein vertraue ich, indem ich diese Blätter hinaussende. Nur ein Widersacher ist es, den ich fürchte — der Geist der Trägheit, der Indifferenz, der Gleichgültigkeit. Eine Sache wie diese, die die allgemeine Sache, die Sache eines Jeden Einzelnen ist, hätte schon längst einen allgemeinen Anklang finden sollen. Wenn wir hier nicht sprechen wollen, in welcher Sache wollen wir es sonst! Doch so ist der Mensch! Schon der alte Ennius hatte die Wahrheit verkündet, daß der Affect eine Anfangsstufe des Wahnsinnes sei. Cicero hat darüber philosophirt, Horaz hat es in Verse gebracht,*) Seneca einen berühmten Commentar darüber geschrieben, der gute Schwarzenberg hat sich das, wie man sagt, alles vorlesen lassen, tausend Andere haben es selbst gelesen — und demungeachtet wurde durch die **Carolina** die Schwerdtstrafe auf die Tödtung im Affecte gesetzt, und seitdem haben wir uns an dieser Barbarei zerarbeitet, so daß wir wirklich erst bei der dreihundertjährigen Secularfeier der **Carolina** mit Bestimmtheit sagen konnten — nunmehr wird in Deutschland der Todschlag aus Jähheit nicht mehr mit dem Tode gebüßt. Darum nur Muth und Ausdauer — auch die Schwerdtstrafe, die wir jetzt nur noch bei dem Morde und dem Hochverrathe aussprechen — die aber in den letzten Decennien kein deutscher Staat mehr bei politischen Verbrechen in Vollzug treten zu lassen sich bewogen gefunden hat, so viele Todesurtheile auch in dieser Beziehung von den Gerichten gesprochen worden sind — auch diese Schwerdtstrafe wird noch in das Grab der Vergessenheit sinken, und nur noch in der Rechtsge-

---

*) Cicero Tuscul. IV. 23. An est quidquam similius insaniae quam ira? quam bene Ennius initium dixit insaniae — Horat. epist. I. 2. 62. Ira brevis furor est. —

schichte neben dem Viertheilen, Rädern, Pfählen und der Folter eine unschädliche Stelle einnehmen. Freudig begrüße ich daher die Milde, welche die deutschen Fürsten und namentlich Oesterreich gegen die zum Tode verurtheilten politischen Verbrecher geübt haben, als das Morgenroth eines schöneren Tages — wo der Staat einmal auf eine solche Höhe moralischer Kraft empor gestiegen ist, daß er ein Verbrechen — in welchem der staatskluge Römer sogar ein erbliches Verbrechen sah, das er auch an den unschuldigen Kindern des Schuldigen strafte — nämlich den Hochverrath — richten, verurtheilen — und den Vollzug der Todesurtheile durch eine regelmäßige Begnadigung — deren politische Bedeutung wir oben erörtert haben — unterlassen kann, ohne daß darum die Staatsmaschine Schiffbruch leidet. — Ja in dieser Zeit, wo noch mehr geschehen ist, wo Oesterreich durch ein Kaiserwort, das kaum in den Constitutionen eines Theodosius des Großen seines Gleichen findet — ohne Gefahr für die Monarchie sogar das Andenken an den begangenen Fehltritt tilgen konnte und die Kraft seiner Regierung aller politischen Wirren ungeachtet fester steht als je — in dieser Zeit, wo die Praxis einer höheren Macht, als die des Richters — die Praxis der Souveräne selbst — die Todesstrafe bei politischen Verbrechen für unzweckmäßig verworfen *) — ja wo der ganze Geist unserer Zeit sich hiergegen entschieden erklärt hat und sich hiergegen erklären durfte, wo die Regierungen mit dem Beispiele selbst vorangegangen waren — da dürfen wir die Hoffnung nicht sinken lassen, die Humanität als Siegerin zu sehen. Die Todesstrafe beibehalten, sie in ein neu zu schaffendes Gesetzbuch wieder aufnehmen, nachdem sie allgemein so selten geworden ist, hieße — sie

*) Ich halte es für eine sehr beachtenswerthe psychologische Bemerkung, daß die Todesstrafe von politischen Verbrechen nicht abschrecken kann, da sie dem Schuldigen erlaubt mit Würde und mit Größe zu sterben. Freiheitsstrafen wirken dagegen hier allerdings abschreckend.

neu wieder einführen, sie von dem Tode wieder erwecken, dem sie schon selbst in die Arme gesunken ist! Wer könnte es über sich gewinnen, zu dieser Zurückführung, zu dieser neuen Kräftigung der Todesstrafe seine Einwilligung zu geben, wo es bei ihm steht, sie zu verwerfen! Wer für die Aufnahme der Todesstrafe in ein neues Gesetzbuch stimmt, ist verantwortlich — er ist mitschuldig an allen den Justizmorden, welche die Gerichte bei der Anwendung eines solchen Gesetzes begehen werden, und die moralische Verantwortlichkeit ist um so größer, als bei der gegenwärtigen Lage der Sache das Gesetz die Todesstrafe nicht nur über solche verhängen wird, welche sie billigen, sie für zweckmäßig achten, sondern auch über solche, die sie nicht billigen, die sie für unzweckmäßig, die sie für politisch ungerecht halten, die dagegen protestiren werden bis zum letzten Augenblicke, bis die neue positive Sanction der Todesstrafe in der verfassungsmäßigen Form ihnen die Pflicht auflegen wird, ihre Achtung für das positive Gesetz und die bürgerliche Ordnung durch dieselbe philosophische Resignation zu bewähren, mit welcher einst ein Sokrates den Giftbecher leerte! Das mögen auch unsere Gesetzgeber wohl bedenken — die Zeit für Hinrichtungen als Volks-Schauspiele ist vorüber. Man frage diejenigen, welche den letzten Hinrichtungen beigewohnt haben. Der Eindruck der ganzen Ceremonie ist nichts anderes mehr, als widerlich. Danken wir dem Himmel, daß das Volk menschlicher, daß dem Pöbel der Blutdurst unbekannt geworden ist. Wir wollen ihn nicht erst wieder an Blut gewöhnen. Wer Blut vergießen sieht, lernt auch bald selbst Blut vergießen. Es ist ein Fall bekannt, daß eine Frau von dem religiösen Beistande, den der Geistliche einem Hinzurichtenden auf dem Schaffote leistete, so sehr erbauet war, daß sie noch an demselben Tage ihr Dienstmädchen mordete, nur um eben so schön vorbereitet, so erbaulich zu sterben. Das Wagniß, die Todesstrafe abzuschaffen, kann doch wohl in einem Lande für so groß nicht geachtet werden, wo alle zwei Jahre ein Landtag zusammentritt,

wo selbst die Einberufung eines außerordentlichen Landtages jeden Augenblick möglich ist, wenn man finden sollte, daß wirklich die Todesstrafe nicht entbehrt werden könnte! Wahrlich die Sache ist so menschlich groß, so würdig, daß sie doch wenigstens des Versuches — wenigstens einer provisorischen Einführung werth geachtet zu werden verdiente. Wie wollen wir denn sonst dazukommen, die Stimme der Erfahrung zu hören, welche die einzige ist, die diejenigen anzuerkennen geneigt scheinen, welche ihr Ohr der Stimme der Vernunft verschließen?

Manche schöne Blüthe reifte schon zur Frucht auf den Badischen Landtagen unter dem Schirme eines Fürsten, den sein Volk schon bei der Thronbesteigung als den Bürgerfreundlichen begrüßte. Möge auch diese Hoffnung reifen — möge dieser Landtag sich zu einem großen, möge er sich zu einem echt menschlichen Entschluße erheben! Baden ist nur groß, es kann nur groß sein und europäische und welthistorische Bedeutung haben durch die Höhe seiner intellectuellen, seiner moralischen Bildung! Welchen größeren Ruhm könnte noch der Badener — im Besitze so vieler herrlicher politischen Rechte — im Besitze eines allgeliebten Fürstenhauses — im Besitze des schönsten Landstriches auf der deutschen Erde — welchen größeren Ruhm könnte der Badener noch haben, als den, das erste zu sein, — nicht nur unter allen deutschen Völkern — nein das erste Volk zu sein in Europa, das sein hochgesinnter Fürst für wahrhaft mündig, und der Todesstrafe entwachsen erkannte!

Wahrheit mit Beharrlichkeit verfochten, hat noch stets den Sieg errungen. Darum will ich auch hier mit den Worten des Mannes schließen, dessen Stimme Jahre lang in Rom ungehört verhallte, und doch war es nur die Erfüllung seiner Forderung, was die Weltherrschaft der Stadt bedingte:

Ceteroquin autem censeo, Carthaginem esse delendam!!!

Mannheim,
Buchdruckerei des katholischen Bürgerhospitals.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zoepfl, Heinrich,

Denkschrift über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe und deren Abschaffung

Heidelberg 1839

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Misc.jur.o.5(1#10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11770914-1